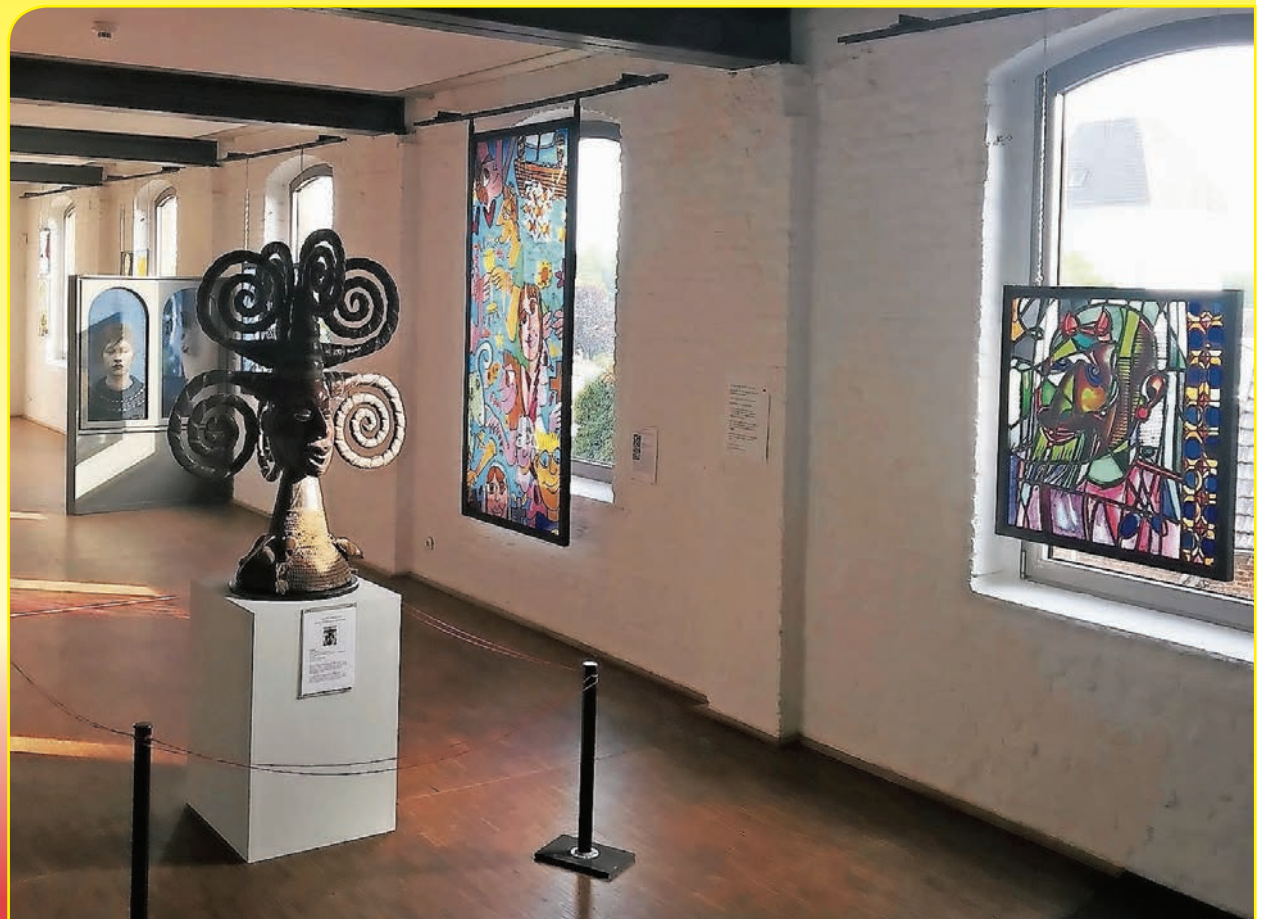


Boslar • Ederen • Floßdorf • Gereonsweiler • Gevenich • Glimbach • Hottorf • Kofferen • Körrenzig • Linnich • Rurdorf • Tetz • Welz



**Ausstellungsende
'Gesichter im
Wandel der Zeit'**



Text siehe Innenseite, Fotos: Stadt Linnich

Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2021 nimmt langsam Fahrt auf, bereits der zweite Monat des Jahres, der Februar neigt sich dem Ende zu. Während wir alle noch vor 14 Tagen Schnee gefegt und gefröstelt haben, läutete die letzte Woche mit schon fast früh sommerlichen Temperaturen den Frühling ein. Sonne, milde Temperaturen und die ersten Krokusse lassen uns auf den Frühling hoffen. Gerade in diesem Jahr können wir Hoffnung gut gebrauchen, denn leider sind wir immer noch fest im Griff der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Fallzahlen der bestätigten Infizierten gehen im Kreis Düren langsam zurück, aber dennoch gibt es leider noch keinen Grund zur Entwarnung. Es gilt immer noch vorsichtig zu sein und die AHA + L-Regeln zu beachten. Dennoch kommt ein Stückchen vorsichtige Normalität zurück, denn seit letzten Montag sind unsere Schulen wieder geöffnet. In der Merzbachgrundschule werden seitdem alle Schülerinnen und Schüler in einem Wechselsystem beschult. Mit großem Einsatz hat Frau Kösters mit ihrem Team ein gutes und sicheres Konzept entwickelt, um möglichst allen Kindern wieder Präsenzunterricht in Kombination mit Distanzunterricht zu ermöglichen. Gerade der Distanzunterricht hat alle Beteiligten in den letzten Monaten vor große Herausforderungen gestellt. Dies gilt genauso für unsere Gesamtschule Aldenhoven Linnich, in der die Abschlussklassen ebenfalls seit letzten Montag wieder wechselnd in den Präsenzunterricht zurückgekehrt sind.

Auch das Team der GAL um Frau Cousin und Herrn Frenken hat in den letzten Wochen und Monaten die Herausforderungen des Distanzunterrichts angenommen und viele unterschiedliche und kreative Lösungen gefunden, um die Schülerinnen und Schüler trotz der Umstände gut zu begleiten und zu fördern. Hiervon konnten sich die Mitglieder des Linnicher Schulausschusses in der ersten Sitzung eines städtischen Gremiums in diesem Jahr überzeugen. Die Schulleiterinnen erläuterten ihre Konzepte, aber auch die mit ihnen verbundenen Schwierigkeiten und Herausforderungen. Viele Nachfragen durch die Politik zeigten das große Interesse und die Bereitschaft, unsere Schulen als Träger so gut wie möglich zu unterstützen. Dabei steht die Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten genauso im Fokus wie die Frage der räumlichen Ausstattung und der Fortbildung der Lehrkräfte. Der Schulausschuss befasste sich in dieser Sitzung auch erneut mit der Frage eines Anbaus an das Gebäude der Merzbachgrundschule für die Offene Ganztagschule (OGS). Aufgrund der konstant steigenden Nachfrage und des in der Diskussion befindlichen Anspruchs auf einen Platz in einer OGS hatte die Stadtverwaltung bereits im letzten Jahr begleitet durch ein Schulplanungsbüro in der sog. Phase 0 die Bedarfe aller Beteiligten abgefragt. Der beauftragte Planer legte nunmehr dem Ausschuss die ersten Entwürfe vor. Dabei wurden alle in der Phase 0 diskutierten Belange berücksichtigt, allerdings wurde durch die konkretere Ausgestaltung der Planung auch eine

erhebliche Kostensteigerung deutlich. Dennoch Konsens beschloss der Ausschuss einstimmig, den Finanzausschuss und den Stadtrat zu bitten, die entsprechenden Haushaltsmittel bereit zu stellen, um weiterhin eine gute Förderung und Unterstützung vieler Kinder in der OGS zu ermöglichen.

Über dieses und viele weitere Themen wird der Finanz- und Personalausschuss bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen Ende März diesen Jahres beraten.

Nach zweimonatiger pandemiebedingter Pause kam auch der Rat der Stadt Linnich zu seiner ersten Sitzung in diesem Jahr in der letzten Woche zusammen. Unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsvorgaben in der Integrations- und Begegnungsstätte auf dem Place de Lesquin galt es eine umfangreiche Tagesordnung mit der Genehmigung zahlreicher Dringlichkeitsentscheidungen abzuwickeln.

Öfter erreichte mich die Frage, warum solche Sitzungen rechtlich möglich sind, wo doch andere Veranstaltungen nicht erlaubt seien. Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW sieht hier für politische Gremiensitzungen ausdrücklich eine Ausnahme vor, da die öffentliche Daseinsfür- und -vorsorge auf die politischen Beratungen und Beschlüsse angewiesen ist. Ich darf Ihnen aber versichern, dass wir in der Stadt gemeinsam mit Politik und Verwaltung sehr verantwortungsbewusst und vorsichtig mit dieser Möglichkeit umgehen. Im Dezember und im Januar sind die Sitzung des Stadtrates und aller weiterer Gremien abgesagt worden und wichtige Entscheidungen per Dringlichkeitsentscheidung in



großen Konsens aller Fraktionen gefasst worden. Aber unsere Demokratie vor Ort ist auf den Austausch der Verwaltung mit der Politik und der Politik untereinander angewiesen. Wesentliche und richtungsweisende Entscheidungen bedürfen der politischen Auseinandersetzung, und zwar in der Öffentlichkeit, also auch mit der Möglichkeit für interessierte Bürgerinnen und Bürger an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Dies ist nach den gesetzlichen Vorgaben in NRW zurzeit nur in Präsenz möglich. Den aktuellen Sitzungskalender finden Sie wie immer hier im Linfo. Bitte halten Sie durch und halten Sie sich an die Vorgaben zum eigenen Schutz und dem Ihrer Mitmenschen.

Blieben Sie gesund!

Ihre
Marion Schunck-Zenker
Bürgermeisterin für Linnich

NACHRICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Gärtnerische Gestaltung und Pflege von Grabstätten auf dem Friedhof in Linnich

Nach § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Linnich ist die Gestaltung der Gräber dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten sind spätestens vier Monate nach der Belegung gärtnerisch herzurichten und fortan zu pflegen. Maßgeblich für den zu pflegenden Bereich sind die Grabmaße des jeweiligen angelegten Grabes nach § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Linnich. Die Verpflichtung besteht so lange, wie Rechte an den Grabstätten geltend gemacht werden können.

Auf dem städtischen Friedhof in Linnich wurde die Pflege an folgenden Grabstätten vernachlässigt:

-Einzelwahlgrab Feld I, Nummer 40 (Breuer)

-Einzelwahlgrab Feld I, Nummer 60 (Mergelsberg)

-Doppelwahlgrab Feld I, Nummer 75+76 (Werths)

-Doppelwahlgrab Feld I, Nummer 96+97 (Beuth)

-Doppelwahlgrab Feld V, Nr. 79+80 (Op het Veld)

-Doppelwahlgrab Feld VI, Nr. 37+38 (Schmitz)

-Doppelwahlgrab Feld VII, Nr. 1+2 (Schaaf)

-Dreierwahlgrab Feld VII, Nr. 10-12 (Neuefeind)

-Doppelwahlgrab Feld VII, Nr. 13+14 (Emunds)

-Reihengrab Feld VII-RG, Nr. 15 (Glogowskyj)

-Reihengrab Feld VII-RG, Nr. 18 (Zuther)

-Reihengrab Feld VIII-RG, Nr. 18 (Keila)

-Reihengrab Feld VIII-RG, Nr. 25 (Prinz)

Diese Grabstätten wurden länger als ein halbes Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt.

Nach § 16 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Linnich gelten in nachstehender Reihenfolge als Verantwortliche:

- a) Ehegatte
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) Kinder
- d) Stiefkinder
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- f) Eltern

- g) Geschwister
- h) Stiefgeschwister
- i) Nicht unter a) bis h) fallende Erben des Verstorbenen.

Sollte der Verpflichtung zur Grabpflege bis zum 06.03.2021 nicht nachgekommen sein, so kann der Friedhofsträger die Gräber nach § 16 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Linnich abräumen und einebnen lassen und darüber anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt besteht nicht.

Linnich, 05.02.2021
Die Bürgermeisterin

Schunck-Zenker

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rurdorf

Gemäß Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Rurdorf, Flur 8, Flurstücke 59, 60 und 184. Weil beteiligte Eigentümer/innen eines angrenzenden Flurstücks nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln sind und wegen der anhaltenden pandemischen Lage werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 und § 21 Abs. 5, 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.01.2021 zur Geschäftsbuchnummer 62/3 20-30-0161 in der Zeit

von Mittwoch, 17.02.2021 bis Dienstag, 16.03.2021 in der Kreisverwaltung Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren Vermessungs- und Katasteramt, Haus B, Raum 212 während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00

bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Wegen der aktuellen pandemischen Lage ist der Besuch der Kreisverwaltung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02421/ 22 1062 110 erfolgen.

Beherrschung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 und § 21 Abs. 5, 6 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Kreisverwaltung Düren, Vermessungs- und Katasteramt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren zu

erheben.

Beherrschung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803)).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.linnich.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen.php> einsehbar.

Düren, den 05.02.2021

Im Auftrag
gez. Schallenberg
(Kreisvermessungsrat)

Bekanntmachungsanordnung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich Anlagen liegt ab dem 02.02.2021 im Rathaus Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Auslegung des Entwurfs erfolgt für die gesamte Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Linnich. Aufgrund der derzeitigen Einschränkung des Besuchsverkehrs bei der Stadt-

verwaltung Linnich ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 02462/9908-210 möglich.

Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 – einschließlich Anlagen – von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, können bis zum Ablauf des 01.03.2021 erklärt werden.

Einwendungen können bei der Bürgermeisterin, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Linnich, den 02.02.2021

Stadt Linnich

(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes (Überschwemmungsgebietsverordnung „Beeck/Gereonsw“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Beeckfließes – von der Quelle bei Baesweiler (Station 13,30) bis zur Mündung bei Honsdorf in die Wurm

(Station 0,00) — und beiderseits des Gereonsweiler Fließes — von der Quelle bei Setterich (Station 730) bis zur Mündung südlich von Beeck in das Beeckfließ (Station 0,0) — im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren, der Stadt Baesweiler in der Städteregion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung est-

gesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.04.2012 wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2012, Seite 186-186, lfd. Nr. 259, bekanntgemacht. Sie trat am 07.05.2012 in Kraft.

Aufgrund der Umgestaltung des Gewässerverlaufs inklusive einer Flutmulde bei km 9+800 in Baesweiler-Floverich wurde das Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes verändert. Obwohl es sich bei einer Flutmulde naturgemäß um eine Vergrößerung eines Überschwemmungsgebietes handelt, handelt es sich in diesem Fall um eine Verkleinerung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend geändert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist dem ausgelegten Kartenblatt Nr. 6/10 vom 08.06.2020 zu entnehmen, welches das bisherige Kartenblatt 6/10 vom 16.04.2012 ersetzt. Zudem wird die Übersichtskarte 1/1 vom 16.04.2012 durch die entsprechend angepasste Übersichtskarte 1/1 vom 08.06.2020 ersetzt. Im Übrigen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 16.04.2012 unverändert bestehen.

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Fortsetzung

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt der vorstehend genannten Karten, durch die die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 16.04.2012 geändert werden soll, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei den Städten Baesweiler und Linnich sowie bei der Gemeinde Geilenkirchen, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser in Baesweiler, Linnich und Geilenkirchen für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. 15. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom 08.03.2021 bis 07.05.2021 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezregkoeln.nrw.de/brkinternet/verfahren/54ueberschwemmungQspeibete/index.html> zugänglich gemacht. Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 5. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, und montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 bei der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich Einsicht in die

Anderungsverordnung und die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192 und bei der Stadtverwaltung Linnich unter Tel. 02462/9908- 410 oder 411 möglich. Besucherinnen und Besucher werden jeweils an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine medizinische Maske zu tragen. Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i.V.m. § 83 Abs.2 5. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 21.05.2021 an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder an die Stadtverwaltung 08u richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des


weiteren Verfahrens berücksichtigt werden. Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1- BeeckIGereonsw

Köln, den 12.02.2021

Im Auftrag
gez. Goergen


MITTEILUNGEN AUS DER VERWALTUNG



Für Sie in unserer Region!

Sortierhilfe

Restmüllbehälter




- Hygieneartikel
- kaputtes Porzellan
- Haushaltsartikel
- Straßenkehrriech
- Asche
- kaputte Glühlampen
- Windeln
- gebrauchte Tapeten
- Blumentöpfe
- Butterbrotpapier
- Glasscherben
- Plastikbecher Videobänder
- CD's
- Verschmutztes Papier
- Staubsaugerbeutel
- Spiegelglas
- Kinderspielzeug
- Putzklappen usw.

Das bitte nicht

- Bauschutt
- Schadstoffe
- Elektrogeräte
- flüssige Abfälle usw.

Biomüllbehälter




Organische Küchen- und Gartenabfälle wie

- z. B. Eierschalen
- Gemüsereste
- Kaffeefilter
- Teeblätter
- Obstreste
- Nusschalen
- Pflanzen und Zweige
- Grasschnitt
- Moos
- Laub
- Sägespäne
- Unkraut usw.

Das bitte nicht

- Plastiktüten
- Restmüll
- Glas
- Metall
- Binden
- Katzenstreu usw.

Gelber Sack




Verkaufsverpackungen (aus Metall, Kunststoff oder Verbundmaterial)

- z.B. Aluminiumfolie
- Plastiktüten und Folien
- Konserven- und Getränkedosen
- Schraubverschlüsse
- Joghurt-/Sahnebecher
- beschichtete Pappe oder Papierbehälter
- Milch- und Saftkartons
- Vakuumverpackungen
- Plastikflaschen usw.

Das bitte nicht

- Kinderspielzeug
- Gartenmöbel
- Glas
- Dämm- und Baustyropor
- verwertbare Abfälle aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffe usw.

Altglascontainer



Gläser und Flaschen nach Farbe sortiert

- weiß
- grün
- braun


- z.B. Getränkeflaschen
- Essig oder Ölfaschen
- Konservengläser
- Trinkgläser usw.

Das bitte nicht

- Glühbirnen
- Brillengläser
- Spiegelglas
- Fenster- / Autogläser
- Keramik
- Metall- / Plastikdeckel
- Korken
- Aquarien

Bitte Einwurfzeiten der jeweiligen Containerstandorte beachten.

Papiertonne



Pappe, Papier und Kartona-
gen (ohne Verunreinigungen und frei von Fremdstoffen wie z. B. Metall oder Kunststoff)

- Zeitschriften
- Zeitungen
- Prospekte
- Broschüren
- Kataloge
- saubere Verpackungen
- aus Papier und Pappe

Das bitte nicht

- Aktenordner
- verschmutztes Papier
- Hygienepapier
- benutzte
- Papiertaschentücher
- fettreiches oder wasserfestes Papier

Abfall- und Wertstoffabfuhr 2021 für die Stadt Linnich

März	
Mo 1	2
Di 2	2
Mi 3	
Do 4	1
Fr 5	3
Sa 6	
So 7	KW 10 ↓
Mo 8	1
Di 9	1
Mi 10	
Do 11	
Fr 12	
Sa 13	
So 14	KW 11 ↓
Mo 15	2
Di 16	2
Mi 17	
Do 18	S3
Fr 19	2
Sa 20	
So 21	KW 12 ↓
Mo 22	1
Di 23	1
Mi 24	
Do 25	
Fr 26	
Sa 27	
So 28	KW 13 ↓
Mo 29	2
Di 30	2
Mi 31	1

- 1 Restabfall, mit Bezirk
- 2 Bioabfälle, mit Bezirk
- 1 Papier, mit Bezirk
- Gelbe Säcke, im gesamten Gemeindegebiet
- S3 Schadsstoffmobil (Standort und -zeit im Textteil)
- Restabfall Großbehälter (nach Vereinbarung)
- 6 Grünschnitt-Straßensammlung im gesamten Gemeindegebiet
- ▲ Weihnachtsbaumsammlung

Pflegeberatung vor Ort

Der Kreis Düren bietet regelmäßige Pflegeberatungen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger an.

Pflegebedürftige und deren Angehörige erhalten hier von Pflegefachkräften umfangreiche

Informationen zu Hilfe- und Pflegeangeboten. Die Beratung ist trägerunabhängig, vertraulich, neutral und kostenlos.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Großer Sit-

zungssaal

Beratungstermin: dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr am 16.03.2021, am 18.05.2021 und am 20.07.2021.

Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel.: 02462/9908-114

Stellenausschreibung

Die Stadt Linnich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Stadtplaner (m/w/d) für den Fachbereich 4 - Bauen und Planung.

Aufgaben:

- Erstellen und Ändern von Bauleitplänen und Durchführung von Aufstellungsverfahren
- Änderung des Flächennutzungsplans
- Planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben
- Erstellen von Analysen und Konzepten im Rahmen von Sanierungsplanungen
- Projektmanagement für die Umsetzung von Planungsmaßnahmen
- Verfassen von Stellungnahmen bei Anfragen von Behörden und Bürgern
- verwaltungsmäßige Vorbereitung und Umsetzung von Planungsmaßnahmen, (Erstellung von Sitzungsvorlagen, Verwaltungsberichten und sonstigen verfahrensbegleitender Schriftsätze)
- Vorstellen von Planungen vor

kommunalpolitischen Fachausschüssen und Gremien

- Schriftführung in politischen Gremien
- Durchführung von Beteiligungs- und Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin hat eine besondere Vertrauensstellung.

Von ihm/ihr werden erwartet:

- hohe Motivation, Leistungsbeurteilung und Belastbarkeit,
- Aufgabenerledigung bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit, Dienstpläne und Sitzungskalender
- Durchsetzungs- und Einfühlungsvermögen,
- eine sorgfältige, gewissenhafte und engagierte Arbeitsweise
- soziale Kompetenz und Team- und Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- sicheres und höfliches Auftreten und kommunikative Fähigkeiten, insbesondere im Umgang mit den BürgerInnen und Planungsbüros

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (TH / TU / FH) (Bachelor, Master, Diplom) der Fachrichtung Städtebau, Stadt- oder Raumplanung bzw. Architektur oder Geographie mit Schwerpunkt Städtebau / Stadtplanung
- gute Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen und Visualisierungsprogrammen

Wünschenswert sind:

- Berufserfahrung in einer der oben genannten Disziplinen
- praktische Erfahrung im städtebaulichen Entwurf
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit und im Projektmanagement

Wir bieten:

- ein motiviertes und engagiertes Mitarbeiterteam
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz in einer modernen Verwaltung
- flexible großzügige Arbeitszeitregelungen
- kostenfreie Fortbildungsmöglichkeiten

- die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 TVöD VKA
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- betriebliche Altersversorgung durch die Rheinische Zusatzversorgungskasse

Die Stadtverwaltung verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Auswahlentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen werden bis zum **07.03.2021** erbeten möglichst per Mail an mail@linnich.de (Anlagen als pdf).

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung, Bildung und Generationen
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

12. Linnicher Kindermeile am 19. September 2021

Jetzt anmelden und einen schönen Tag erleben

Die Linnicher Kindermeile ist in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten für Groß und Klein in Linnich und der näheren Umgebung geworden. Viele Familien machten einen Sonntagsausflug in unser kleines Städtchen, um an den zahlreichen Spielständen und Mitmach-Aktionen einen schönen Tag zu erleben. Leider musste auch die Kindermeile der Corona-Krise weichen und durfte im vergangenen September nicht stattfinden. Aber wir lassen uns nicht unterkriegen und hoffen darauf, in diesem



Projekt zu stemmen. Gerne können sich noch Vereine oder Einzelpersonen melden, die die Kindermeile unterstützen möchten und eine Aktion anbieten wollen. Dazu einfach den Anmeldebogen ausfüllen oder Kontakt aufnehmen mit: Stadt Linnich, Frau Eschweiler, Tel. 02462/9908-101 oder per Mail an peschweiler@linnich.de.

Wir freuen uns über jede Aktion, die wir den Kindern an diesem Tage bieten können. Ebenfalls freuen wir uns über Sponsoren, die die Linnicher Kindermeile finanziell unterstützen möchten.

Jahr ein Kinder-Event auf die Beine zu stellen, das seinen Vorgängern in Nichts nachstehen wird. Daher sind wir auch in diesem Jahr wieder auf die tatkräftige Unterstützung der Linnicher Vereine und Einrichtungen angewiesen, denn nur durch dieses Engagement ist ein solches

Die Kindermeile trägt sich alleine aus Spenden und ehrenamtlichem Engagement der Vereine, daher ist jede Unterstützung willkommen. Auch hier bitten wir um eine Kontaktaufnahme mit Frau Eschweiler.

Stadt Linnich, Frau Eschweiler, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
Tel: 02462/9908-101 * Mail: peschweiler@linnich.de



ANMELDUNG
bis **30.06.2021**
zur

12. LINNICHER KINDERMEILE
Am 19. September 2021, 11 – 18 Uhr



Verein: _____ Ansprechpartner/in: _____
 Straße: _____ PLZ, Ort: _____
 Tel: _____ Email: _____

ANGABEN BITTE VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!

Meine/ unsere Aktion
VORSCHLAG: _____

Aufführung: _____

Dauer: _____

Für Kinder im Alter von: _____ Jahren

Ich/Wir benötigen folgenden Raum/ Platz _____

Ich/wir benötigen _____

Ich/wir nehme/n meinen/unseren Standplatz von 2019 wieder ein

Ich/Wir benötige/n einen neuen Standplatz

Meine nötigen Utensilien bringe ich selbst mit

Für meinen Stand Sorge ich selbst

Für die Kinder entsteht ein Kostenbeitrag von: _____ €

Sollte ich an der KINDERMEILE teilnehmen können, werde ich, nach Beendigung, für die notwendige Sauberkeit und Ordnung an meinem Standort sorgen.

Datum und Unterschrift
Zusätzliche Angaben bitte auf ein Extrablatt!



Anmeldung zum Kindertrödel

zum Kindertrödel am 19.09.2021 zur 12. Linnicher Kindermeile

Name: _____
 Geb.: _____
 Straße: _____
 Ort: _____
 Tel: _____

Erziehungsberechtigte/ Ansprechpartner:

Name: _____
 Straße: _____
 Ort: _____
 Tel: _____

Hiermit tragen wir gemeinsam Sorge dafür, dass der zugewiesene Platz für den **Kindertrödel ordnungsgemäß hinterlassen wird!**

Teilnehmer _____ Erziehungsberechtigter _____

Ansprechpartner: Stadt Linnich, Frau Deubgen, Zi. 108, Tel. 02462/9908-114



Online-Karneval an der GAL

Der Fettdonnerstag an der GAL war kein normaler Donnerstag. Im letzten Jahr feierte die ganze Schule noch ausgelassen Karneval, und das besondere Highlight war die Kindersitzung im Haus der Kinder. Auch im Standort Linnich wurde 2020 kräftig gefeiert. Leider ist das in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich. „Aber es ist doch Karneval“ ... und so wurde die Feier einfach Online veranstaltet. Viele Klassen haben kostümiert „geteamt“ und mit ihren Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ein bisschen „leiser“ gefeiert. In der Klasse 5d wurde sogar eine Online-Karnevalssitzung veranstaltet. Klassenlehrer Markus Froh-

reich und Klassenlehrerin Anne Schmalen haben sich nicht nehmen lassen, ein kleines, aber feines Programm für die Kinder zusammenzustellen.

Unter anderem waren dabei: Prinz Daniel II. aus Richterich sowie Andreas Steinbusch, Hausmeister am Standort Aldenhoven, mit einem professionell-karnevalistischen Gruß an die Sportklasse. Er wurde live zugeschaltet und wünschte den Kindern einen schönen Tag. In diesem Sinne war es eine großartige, mal etwas andere Feier. Aber dafür mit genau so viel Spaß wie in echt.

Dreimol GAL Alaaf!

Bitte weiterhin die Corona-Maßnahmen beachten

Bei gutem frühlingshaften Wetter lockt es viele an die frische Luft, um Spaziergänge und Radtouren durchzuführen. Nach den kalten Tagen ist dies grundsätzlich gesund und auch infektiologisch eher positiv, da man sich im Außenbereich weniger schnell mit Corona anstecken kann, als im ungelüfteten Innenbereich.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass aber auch hier die Vorschriften der Coronaschutzverordnung einzuhalten sind. Weiterhin gilt, dass im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Me-

tern einzuhalten ist. Ausnahmen hierzu regelt die Coronaschutzverordnung ebenfalls (z.B. Zusammenreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Haushalt).

Vielerorts wurde das Wetter auch dazu genutzt, den Grill das erste Mal anzuwerfen. Auch hier ist zu beachten, dass Zusammenkünfte nur nach den Vorschriften der Coronaschutzverordnung stattfinden dürfen. So sind Partys (z. B. Grillparty etc.) und vergleichbare Feiern generell untersagt. Diese Regelung gilt für den öffentlichen und den privaten Raum. Trotz allem Verständnis für die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger wird das Ordnungsamt daher entsprechende Kontrollen durchführen. Festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung werden konsequent geahndet und die Party bzw. vergleichbare Feier entsprechend aufgelöst.

Daher gilt folgende Bitte: Halten Sie sich bitte an die Vorschriften der Coronaschutzverordnung, damit hoffentlich bald wieder Zu-



sammenkünfte und Feiern von Jedermann durchgeführt werden können. Sollten Sie Fragen rund um die

Coronaschutzverordnung haben, wenden Sie sich gerne an das Ordnungsamt der Stadt Linnich (Tel. Corona-Hotline: 02462 / 9908300).



Ausstellung „Gesichter im Wandel der Zeit“ endete am 21. Februar

Expertise des Architekten und Künstlers Eberhard Foest gewürdigt

Eines der eindrucksvollsten Motive, das wohl in der Kunstgeschichte dargestellt wurde, ist das des Gesichts.

Viele Künstler haben sich im Laufe der Jahrhunderte der Malerei und der Darstellung von Gesichtern zugewandt. Zahlreiche Werke sind in der Glasmalerei als Glasfenster, andere als freie (nicht zweckgebundene) Scheiben umgesetzt worden. Es sind auch zahlreiche Gesichtsplastiken und -hohlkörper aus Glas entstanden.

Um die Besonderheit und die Vielfalt der Gesichtsdarstellungen hervorzuheben, präsentiert die Ausstellung neben der Glasmalerei, auch Zeichnungen auf Karton, Acrylmalerei, Fotografien oder auch eine Skulptur aus Bronze. Mit dieser Ausstellung sollte zudem die Expertise des renommierten Architekten und Künstlers Eberhard Foest zu den Gesichtsdarstellungen der Moderne, sowie auch sein künstlerisches Schaffen

anlässlich seines 85-jährigen Geburtstags, gewürdigt werden.

Mit den Werken von Eberhard Foest wurde eine tiefgründige, vielschichtige und vor allen Dingen einzigartige Darstellung von Gesichtern präsentiert. Seine eigenen Werke und auch die seiner Sammlung sind allesamt Unikate.

Kommunikativer Charakter

Bei der Präsentation seiner Werke legt Foest großen Wert darauf, dass sie in einer Art Gruppierung angeordnet werden. Somit erhält die Ausstellung einen kommunikativen Charakter. Eberhard Foest hat dem Deutschen Glasmalerei-Museum Linnich Werke aus 67 Jahren künstlerischen Schaffens für die Ausstellung zur Verfügung gestellt. Seine Zeichnungen und Gemälde zu den Themen wie „Begegnungen“, „San Francisco“, „Die Schöne und das Biest“ oder die Sammlungsstücke „Picasso“ von Erwin

Eisch, „Herbert von Karajan“ von Karl-Heinz Haselwanger verdeutlichen seine Affinität die Kunstwerke untereinander sowie auch mit dem Betrachter kommunizieren zu lassen. Das er neben dem Zeichnen und der Malerei auch Skulpturen und Plastiken kreiert und diese mit unterschiedlichen Materialien wie Glas, Stahl oder Holz erstellt, entspringt einer eher spontanen Entscheidung und gewissen Neugier auf das jeweilige Material. Für die Möglichkeit das Oeuvre des Künstlers ausstellen zu dürfen, danken wir herzlich.

Leider war die Ausstellung „Gesichter im Wandel der Zeit“ sehr durch die Corona-Krise geprägt, gleich zweimal musste das Museum in dieser Zeit geschlossen werden und konnte so, trotz Verlängerung der Ausstellung, nicht allen Besuchern die Möglichkeit geben, die Werke zu bewundern.

Am 21. Februar endete nun im immer noch geschlossenen Glasmalerei-Museum die Ausstellung.



Öffnungszeiten des Linnicher Hallenbades

(voraussichtlich ab März 2021)

- Montag:** Schul- und Vereinsschwimmen
 - Dienstag:** 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr
 - Mittwoch:** 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 19.30 Uhr
 - 17.00 - 18.00 Uhr Spielstunde
 - Donnerstag:** 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr
 - Freitag:** 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr
 - Samstag:** 09.00 - 14.00 Uhr
 - Sonntag:** 09.00 - 14.00 Uhr
- Zurzeit finden keine Kurse statt!

Chris klärt das!

Für Dich und schnelles Internet.

NetAachen

Internet ab

19,95 €

mtl.

für 6 Monate, danach gilt der reguläre Preis*

Jetzt Aktionsvorteil sichern!

Chris,
Kundenservice NetAachen

netaachen.de

*6 Monate 19,95 €: Die Aktion gilt für Privatpersonen und Unternehmen mit bis zu 4 Mitarbeitern bei Neubeauftragung bis zum 28.04.2021. Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Weitere Preise gemäß aktueller Preisliste. Der Aktionspreis von 19,95 € gilt für alle NetSpeed-Tarife bis 100 Mbit/s für die ersten 6 Monate. Ab dem 7. Monat gelten die regulären Preise je Bandbreite und gemäß aktueller Preisliste. Voraussetzung: Der Kunde war in den letzten 3 Monaten kein NetAachen-Kunde, hat in den letzten zwölf Monaten an keiner NetAachen-Aktion teilgenommen (maßgeblich hierfür ist die Anschlussdose im Haushalt) und kann bis zum 28.10.2021 an das NetAachen-Netz angeschlossen werden. Einmalige Bereitstellungskosten 69,95 €. Zudem können je nach gewähltem Tarif einmalige oder mtl. Endgerätekosten gemäß aktueller Preisliste anfallen.

Grundwasserschutz und Düngeregulierung

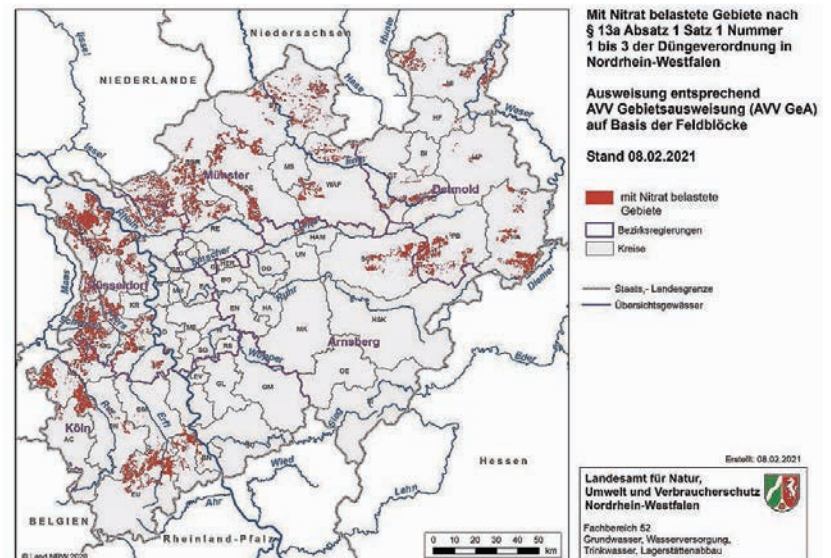
Ministerium veröffentlicht finale Kulisse nitratbelasteter Gebiete

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz teilt mit: Das nordrhein-westfälische Umwelt- und Landwirtschaftsministerium hat dem federführenden Bundesumweltministerium die finale Kulisse der nitratbelasteten Gebiete übermittelt, in denen zum Schutz des Grundwassers zusätzliche Düngemaßnahmen umzusetzen sind. Die neue Gebietskulisse wird ab Donnerstag, 11. Februar 2021, auf ELWAS-Webfelddblock-scharf ausgewiesen (Vorabzugang der Gesamtkulisse siehe Anlage). Sie gilt ab 1. März 2021 und ist das Ergebnis der Umsetzung der Bundesdüngverordnung (§§4-10) und der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA). Nach Abschluss aller Berechnungen umfasst die neue Gebietskulisse eine Fläche von insgesamt rund 165.000 Hektar. „Wie angekündigt schaffen wir damit vor Beginn der Düngesaison Klarheit für die Landwirtinnen und Landwirte“, sagte Umwelt- und Landwirtschaftsministerin Ursula Heinen-Esser und mahnte eine konsequente Umsetzung an. „In belasteten Gebieten sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Aber allorts gilt, dass nur so viel Nährstoffe ausgebracht werden, dass Pflanzen und Böden optimal mit Nährstoffen versorgt werden, ohne dass es zu unerwünschten Austrägen in die Umwelt und das Grundwasser kommt. Sauberes Grundwasser ist unser höchstes Gut.“ Insbesondere die Berücksichtigung

der zwischenzeitlich von der Landwirtschaftskammer übermittelten Daten des neuen Nährstoffberichts haben zu einer weiteren Reduzierung der Gebietskulisse geführt. Im Ergebnis gelten fortan auf rund elf Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche zusätzliche Anforderungen an die landwirtschaftliche Düngung. Welche dies sind, schreiben die Bundesdüngverordnung und die zum Jahreswechsel in Kraft getretene neue Landesdüngverordnung vor. Die Berechnungen und Modellierungen wurden durchgeführt durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. LANUV und Landwirtschaftskammer hatten schon vor einigen Jahren das Kooperationsprojekt GROWA+NRW 2021 entwickelt, das zur entscheidenden Grundlage für die bundesweiten Vorgaben wurde.

Neue Infostelle für Fragen zur neuen Gebietskulisse

Aufgrund der jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort ist jeder Feldblock und damit jede Betroffenheit von Landwirtinnen und Landwirten unterschiedlich. Zur Beantwortung individueller Fragen zu der neu ausgewiesenen Gebietskulisse sowie zu den seit 1. Januar 2021 gültigen Neuregelungen der Landesdüngverordnung hat das Umweltministerium für die



nächsten Wochen eine „Zentrale Infostelle Düngeregulierung“ eingerichtet. Offene Fragen können ab sofort an die zentrale E-Mailadresse Gebietsausweisung@LWK.NRW.de gestellt werden. Die Infostelle richtet sich insbesondere an Landwirtinnen und Landwirte, steht aber allen Interessierten offen.

Wie kann ich erkennen, auf welchen Flächen mit Beginn der neuen Düngesaison zusätzliche Anforderungen gelten, und welche sind dies? Wie erklären sich Veränderungen zu vorherigen Ausweisungen? Wieso sind auch Flächen betroffen, die kaum oder gar nicht gedüngt werden? Diese und andere Fragen können an die Zentrale Infostelle gerichtet werden. Das Info-Team

besteht aus Expertinnen und Experten des Ministeriums, der Landwirtschaftskammer sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Die Zuordnung der Anfragen erfolgt je nach Thema.

Allgemeine Informationen, Antworten zu häufig gestellten Fragen und Detailkarten, mit denen die Einstufung einzelner Flächen transparent nachvollzogen werden kann, werden auf den Webseiten der Landwirtschaftskammer <https://www.landwirtschaftskammer.de/>, des Landesamts für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz <https://www.la-nuv.nrw.de/> sowie über den Kartendienst www.elwas-web.nrw.de zur Verfügung gestellt.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und die Ortsvorsteher gratulieren herzlich:

Herrn Matthias Sieberichs, der am 28.2. 89 Jahre alt wird,
Herrn Heinz Jansen, der am 28.2. 84 Jahre alt wird,
Frau Maria Schumacher, die am 28.2. 80 Jahre alt wird,
Herrn Herbert Herbst, der am 1.3. 82 Jahre alt wird,
Frau Ursula Bornwasser, die am 1.3. 81 Jahre alt wird,
Frau Elisabeth Biber, die am 3.3. 92 Jahre alt wird,
Frau Maria Leufen, die am 3.3. 88 Jahre alt wird,
Herrn Hans-Peter Nyholt, der am 3.3. 80 Jahre alt wird,

Herrn Helmut Plikat, der am 3.3. 80 Jahre alt wird,
Frau Hubertine Puschner, die am 5.3. 90 Jahre alt wird,
Frau Gertrud Jansen, die am 7.3. 80 Jahre alt wird,
Herrn Wilhelm Offermanns, der am 8.3. 81 Jahre alt wird,
Herrn Peter Lenzen, der am 9.3. 84 Jahre alt wird,
Frau Maria Roscher, die am 12.3. 92 Jahre alt wird,
Frau Helene Dohmen, die am 12.3. 90 Jahre alt wird,
Herrn Yakup Çalik, der am 12.3. 85 Jahre alt wird,
Frau Edith Gärtner, die am 12.3. 84 Jahre alt wird,
Frau Maria Krug, die am 12.3. 83 Jahre alt wird,
Herrn Jürgen Krakow, am 14.3. 81

Jahre alt wird,
Herrn Anton Esser, der am 15.3. 81 Jahre alt wird,
Frau Waltrude Mütz, die am 15.3. 81 Jahre alt wird,
Herrn Heinrich Kieven, der am 16.3. 87 Jahre alt wird,
Herrn Willi Steinacker, der am 17.3. 84 Jahre alt wird,
Frau Sofia Emundts, die am 17.3. 81 Jahre alt wird,
Herrn Gerhard Büttner, der am 18.3. 85 Jahre alt wird,
Frau Katharina Nelles, die am 19.3. 82 Jahre alt wird,
Herrn Heinrich Spelthann, der am 19.3. 82 Jahre alt wird,
Frau Irene Hintzen, Boslar, die am 20.3. 83 Jahre alt wird,
Herrn Waldemar Dishewski, der am 20.3. 82 Jahre alt wird,

Herrn Helmut Hampel, der am 21.3. 89 Jahre alt wird,
Herrn Ferdinand Breuer, der am 21.3. 87 Jahre alt wird,
Herrn Karl-Joseph Tissen, der am 21.3. 84 Jahre alt wird,
Herrn Franz Peters, der am 22.3. 87 Jahre alt wird,

Frau Therese Lorenzen, die am 22.3. 82 Jahre alt wird,
Frau Elisabeth Mertens, die am 23.3. 92 Jahre alt wird,
Frau Elisabeth Müller, die am 24.3. 88 Jahre alt wird,
Herrn Josef Obers, der am 25.3. 91 Jahre alt wird,
Herrn Josef Comans, der am 27.3. 85 Jahre alt wird,
Herrn Rudolf Schmidt, der am 27.3. 85 Jahre alt wird.

Kreis berät über gesetzliche Betreuung und Vorsorgevollmachten

Die Betreuungsstelle des Kreises Düren bietet regelmäßige Sprechstunden zur gesetzlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung im Rathaus an.

Stefan Schnee, Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Kreises Düren, berät sie dazu und zu allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung gern, und zwar vertraulich, neutral und kostenlos, denn einige forma-

le Besonderheiten gilt es bei der Vorsorge zu beachten. Eine Anmeldung ist erforderlich.
Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, kleiner Sitzungssaal

Beratungstermine: jeweils Dienstag von 14 bis 16 Uhr am 13.04.2021, 15.06.2021, 14.09.2021, 23.11.2021.

Anmeldung bitte über 02462/9908-114

Schutzmasken – Hinweise zur richtigen Nutzung

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ansteckungen mit dem Coronavirus können durch das Maskentragen weiter reduziert werden, wenn man die Maske richtig behandelt und korrekt aufsetzt. Bitte beachten Sie auch mit Maske die Hygiene- und Abstandsregeln und wechseln Sie die Maske regelmäßig.

Sie sollten die Maske nicht länger als drei Stunden ohne Pause tragen, auch wenn Ihre körperliche Belastung gering ist. Falls Sie sich wegen der Maske Sorgen um Ihre Gesundheit machen, sprechen Sie bitte mit Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt.

Die Maske dient ausschließlich dem Infektionsschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Bitte nicht für andere Anlässe verwenden, etwa dem Schutz vor Abgasen. Sie gefährden sonst Ihre Gesundheit.

Maske richtig aufsetzen:



1
Vor dem Anfassen der Maske die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen (20 bis 30 Sekunden lang).



2
Die Maske an den Schlaufen festhalten (nicht am Vlies) und diese um die Ohren legen. Nasenklammer nach oben.



3
Bitte darauf achten, dass Nase, Mund und Kinn bedeckt sind und die Nasenklammer passt.



4
Die Maske muss für guten Schutz an den Rändern möglichst eng am Gesicht anliegen.



5
Vermeiden Sie es, die Maske während des Tragens anzufassen oder zu verschieben.

Maske richtig abnehmen:



1
Auch vor dem Abnehmen der Maske die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen (20 bis 30 Sekunden lang).



2
Berühren Sie beim Abnehmen möglichst nicht die Außenseiten der Maske, da sich dort Viren befinden können.



3
Halten Sie die Maske an den Schlaufen und legen Sie sie vorsichtig ab.



4
Masken sollten maximal einen Tag lang getragen werden. Privat genutzte Masken können unter bestimmten Voraussetzungen mehrmals verwendet werden. Weitere Informationen auf der Internetseite der Fachhochschule Münster www.fh-muenster.de/ffp2



5
Nicht vergessen: Nach dem Absetzen der Maske die Hände nochmals gründlich mit Wasser und Seife waschen.

Sie haben Fragen? Bürgertelefon Coronavirus – (0211) 9119 1001
Erreichbar montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr, samstags und sonntags von 10 bis 18 Uhr.



Informationen zu Corona

Aufgrund der derzeit dynamischen Lage der Coronapandemie werden aktuelle Änderungen zur Coronaschutzver-

ordnung und den entsprechenden Umsetzungen auf der Homepage und Facebookseite der Stadt Linnich veröffentlicht.

Wir sind für Sie da!

Corona-Hotline der Stadtverwaltung:
02462 9908 300
Erreichbarkeit:
Mo, Di + Mi 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Do 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Fr 8 - 12 Uhr
oder 24 Stunden per Mail: mail@linnich.de

Verteilung von FFP2-Masken

Die Corona Pandemie schränkt unser aller Alltag ein. Gerade in dieser Zeit müssen wir Maßnahmen treffen, um uns und unsere Mitmenschen ganz besonders zu schützen. Daher gilt seit dem 25. Januar 2021 auch eine verschärfte Maskenpflicht in Nordrhein-Westfalen. Dies bedeutet, dass das Tragen einer OP-Maske oder FFP2-Maske in bestimmten öffentlichen Bereichen, wie zum Beispiel in Bus und Bahn sowie in Supermärkten, Pflicht ist.

eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellt, stellt das Land Nordrhein-Westfalen über die Städte und Gemeinden ein Kontingent von FFP2- Masken zur Verteilung an hilfsbedürftige Menschen zur Verfügung.

In der Stadt Linnich erfolgt die Versendung von je zwei Masken an alle Hilfebedürftigen, welche Leistungen nach SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Diese Verteilung erfolgt in den nächsten Tagen.

Da die Ausstattung mit FFP2-Masken in dieser schweren Zeit für alle

Blieben Sie gesund!

Jonah braucht einen Freund fürs Leben

Jonah hat einen Traum: Er hätte gerne einen Hund! Jetzt ist dies nicht ein ungewöhnlicher Wunsch, viele Kinder hätten gerne einen vierbeinigen Freund, aber für Jonah bedeutet dies noch viel mehr, denn Jonah ist Autist und lebt in seiner eigenen Welt.

Durch einen sogenannten Assistenzhund könnte er ein Stück Selbstständigkeit erlangen, da der Hund ihn bei seinen „Meltdowns“, das sind Anfälle, die durch Reizüberflutungen ausgelöst werden und sich bei Jonah durch Schreien, Schlagen und Selbstverletzungen zeigen, beruhigen und emotionale Sicherheit geben könnte. Durch Corona hat sich die häusliche Situation zusätzlich verschärft, Jonah kann zur Zeit seine Schule nicht besuchen und kann aufgrund seiner Anfälle auch nicht zum Einkaufen oder zu anderen Aktivitäten mitgenommen werden. Seine überschüssige Energie kann er im Moment nur zu Hause raus lassen, was natürlich für das Zusammenleben als Familie belastend ist.

Durch eine Freundin von Mutter Virginie wurden die Familie auf die



Möglichkeit eines Assistenzhundes für Jonah aufmerksam. Jonah reagierte sehr positiv auf den Hund der Freundin und so entstand der Wunsch, für ihn einen „besten“ Freund zu finden.

Seine Eltern Virginie und Nick haben sich bereits nach einem geeigneten Hund umgesehen und in

Luke ein passendes Tier gefunden. Luke ist ein Großpudel und befindet sich im Moment noch in der Ausbildung zum Assistenzhund. Er legt im Februar eine Zwischenprüfung ab und wenn alles gut geht, kann Luke im Sommer zu Jonah nach Tetz ziehen. Die beiden haben sich bereits kennengelernt und Jo-

nah freut sich schon riesig auf seinen neuen Freund.

Allerdings gibt es da noch einen ziemlich dicken Haken. Die Ausbildung zum Assistenzhund schlägt mit rund 28.000 Euro zu Buche. Dieses Geld versuchen Jonahs Eltern Virginie und Nick durch eine Crowd-Funding-Kampagne zu sammeln. Durch diese Aktion haben sie bereits einen schönen Betrag zusammen bekommen, jedoch fehlt noch ein großer Teil. Da sie keinerlei Unterstützung durch die Krankenkasse erhalten, sind sie dringend auf diese Spenden angewiesen.

Wenn auch Sie die Familie unterstützen möchten und Jonah und Luke ein gemeinsames Leben ermöglichen wollen, können Sie dies unter dem Spendenlink: www.gofundme.com/f/autismus-assistenzhund-fr-jonah tun oder auf folgendes Bankkonto überweisen: Sparkasse Düren, IBAN DE72 3955 0110 1201 4648 70 Inhaber: Virginie Lépinoux
Jeder Cent hilft!

Datum	Beginn	Bezeichnung	Raum
02.03.2021	18 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
04.03.2021	18 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Kultur- und Begegnungsstätte
09.03.2021	18 Uhr	Schulausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
10.03.2021	18 Uhr	Ausschuss für Controlling	Kultur- und Begegnungsstätte
16.03.2021	18 Uhr	Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales	Kultur- und Begegnungsstätte
17.03.2021	18 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
18.03.2021	18 Uhr	Finanz- und Personalausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
24.03.2021	18 Uhr	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
25.03.2021	17 Uhr	Haupt- und Beschwerdeausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
25.03.2021	18 Uhr	Stadtrat	Kultur- und Begegnungsstätte

Während der gesamten Dauer der Gremiensitzungen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Fraktionen im Stadtrat

Parteivertreter haben offenes Ohr für Fragen und Anregungen

CDU-Fraktion

Vereinbaren Sie jederzeit individuell einen Gesprächstermin mit Ratsvertretern der CDU-Fraktion, indem Sie unter der Telefonnummer 0160/97218844 oder per Email an cdu-fraktion@linnich.de Kontakt aufnehmen.

SPD-Fraktion

Die Sprechstunde der SPD-Fraktion findet nachtelefonischer Vereinbarung unter 02462/1455 statt.

PKL-Fraktion

Die UWG-PKL ist 24 Stunden für die Bürger da. Im Rahmen ständiger Er-

reichbarkeit ist die UWG-PKL in Linnich unter der Tel.-Nr. 0170/4819780 rund um die Uhr für die Linnicher Bevölkerung erreichbar. Unter genannter Tel.-Nr. können dann dringende Fragen sofort beantwortet werden oder es wird ein persönlicher Termin vereinbart werden, der selbstverständlich auch vor Ort wahrgenommen werden kann. Deshalb speichern Sie gleich unter Ihren Kontakten: PKL = 0170/4819780

Ratsfraktion der Grünen

Die Ratsfraktion der Grünen lädt ein zur Bürgersprechstunde an den Mon-

tagen in den ungeraden Kalenderwochen um 19.00 Uhr außer an Feiertagen und Schulferien.

FDP-Fraktion

Die Bürgersprechstunden der Fraktion der Freien Demokraten finden aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nur nach vorheriger Anfrage bzw. per E-Mail statt. Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich an den Fraktionsvorsitzenden Patrick Schunn: patrick.schunn@fdp-linnich.de. Sobald die Lage es wieder zulässt, finden auch wieder regulären Präsenz-Sprechstunden statt

Keine Veranstaltungen

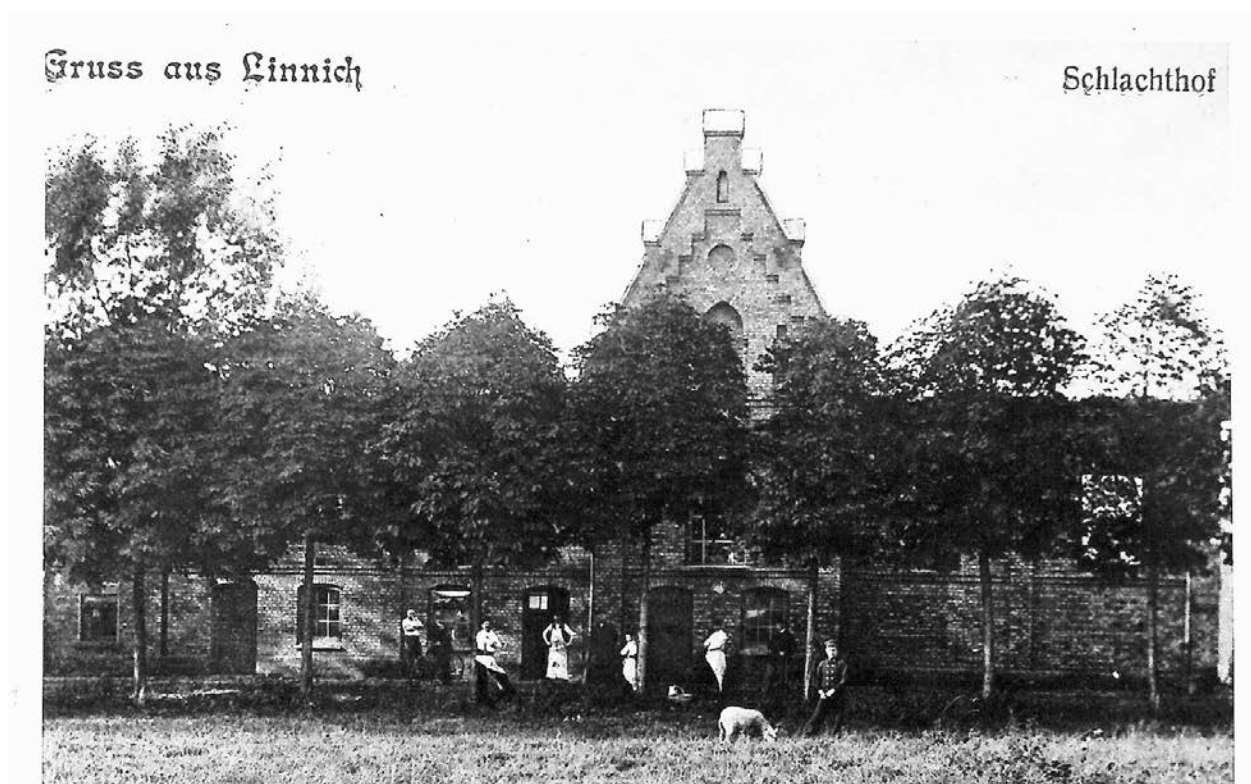
Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird auf die Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders zunächst verzichtet.

Zeitsprung mit unserem Nachtwächter Helmes

Der Place de Lesquin, oder wie der Linnicher zu sagen pflegt: der Kirmesplatz, verändert zurzeit sein `Gesicht` wie kaum ein anderer Platz in Linnich. Ein Zeitsprung durch 125 Jahre Geschichte unserer Stadt.

Feldpost

Am 21. Mai 1917 ging die Ansichtskarte des Linnicher Schlachthofes (Bild 1) als Feldpost an den Unteroffizier Kniff (Preußisches Garde-Füsilier-Regiment) mit einem herzlichen Gruß von `Karolinchen`. Was aus der Liebschaft geworden ist, bleibt uns verborgen. Der Linnicher Schlachthof, der im April 1896 eröffnet wurde, befand sich zwischen Rur und der heute neu errichteten Kultur- und Begegnungsstätte auf dem Place des Lesquin. Erster Schlachthofvorsteher, im Beamtenverhältnis der Stadt Linnich, war vom 04.11.1896 bis zum 31.10.1905 der am 20. Mai 1870 geborene Franz Kosanke. Erste Erweiterung: 1928 erweiterte man die vorhan-



denen Pferde- und Großvieh-schlachthallen um eine Schweine-schlachthalle. Im hinteren Teil des Schlachthofes befanden sich die Stallungen für die Schlachttiere. Der Schlachthof hatte eine Gesamtfläche von 900 m². Die Jahre 1945-1950 waren geprägt von der Beseitigung der Kriegsschäden (Bild 2 aus dem Jahre 1946) zur Wiederaufnahme des Schlachtbetriebes. In den Jahren 1960, 1962 und 1965 erfolgten zahlreiche Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, um der stark gestiegenen Fleischnachfrage nachzukommen. Trotz aller Bemühungen konnte der recht kleine Linnicher Schlachthof nicht rentabel betrieben werden. Eine Kontrolle der Veterinäraufsicht am 09.12.1971 hatte derart zahlreiche Mängel aufgetan, so dass der Stadtrat der Stadt Linnich mit Be-

schluss vom 10.01.1972 die Schließung des Linnicher Schlachthofes zum 31.12.1972 besiegelte. Letzter Schlachthofvorsteher war Dr. Stefanski.

Damit endete die Geschichte des Linnicher Schlachthofes nach 76 Jahren. Das Gebäude und die Hallen des ehem. Schlachthofes wurden, bis zu deren Abriss Anfang der 1980er Jahre, durch den städtischen Bauhof genutzt.

Geschichte des Steigerturms

In der nächsten Folge des `Zeitsprung` bleiben wir auf dem Place des Lesquin und beleuchten die Geschichte des Steigerturms der Linnicher Feuerwehr am Schlachthofvorplatz (Bild 2 - rechter Bildrand). (Von Stefan Helm)

Steuerliche Vorteile für Menschen mit Behinderung ab 2021

Neues Behinderten-Pauschbetragsgesetz

Menschen mit Behinderungen erhalten durch das neue Behinderten-Pauschbetragsgesetz einfacher mehr Ermäßigungen bei der Steuererklärung. So wird bereits ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 ein steuerlicher Pauschbetrag gewährt. Dieser beträgt 348 Euro. Ab einem Behinderungsgrad von 30 bis zu einem GdB von 100 sowie bei blinden Menschen und Menschen, die hilflos sind, verdoppeln sich die bisherigen Pauschbeträge. Darauf weist die Bezirksregierung Münster als landesweit zuständige Fachaufsichtsbehörde in Schwerbehindertenangelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch IX hin. Bislang galt: Behinderte Menschen

konnten erst ab einem Grad von 30 einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Zusätzlich mussten bei einem GdB von 30 oder 40 für die Inanspruchnahme des Pauschbetrages die gesundheitlichen Voraussetzungen einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit bzw. eine Berufskrankheit nachgewiesen sein. In diesen Fällen wurde eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt. Diese bisher erforderlichen zusätzlichen Voraussetzungen entfallen. Demnach können alle behinderten Menschen ab einem Grad der Behinderung von 20 - ohne weiteren Nachweis - bei ihrer Steuerveranlagung ab dem Steuerjahr 2021 einen

Pauschbetrag geltend machen. Auf Antrag stellt die für das Schwerbehindertenrecht zuständige Stelle bei einem GdB von 20 bis 40 eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus. Wichtig: Die bisher ausgestellten Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit. Ab einem Grad der Behinderung von 50 genügt nach wie vor die Vorlage des Schwerbehindertenausweises.

Zuständige Stellen sind die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Sie sind die ersten Ansprechpartner, wenn es darum geht, Behinderten eine selbstständige und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu er-

möglichen. Dort können behinderte Menschen die bereits genannten Dokumente (Bescheinigung bzw. Ausweis) nach entsprechender Feststellung erhalten, mit denen sie nachweisen können, dass sie Anspruch auf die Pauschbeträge haben. Weitergehende Informationen zu den Behindertenpauschbeträgen erhalten Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-14-Behinderten-Pauschbetragsgesetz/0-Gesetz.html



Die Stadt Linnich begrüßt eine neue Mitarbeiterin!

Am 01.02.2021 trat Frau Natasa Tiede eine Stelle als Bauzeichnerin im Fachbereich 4 – Bauen und Planen an.

• Kontaktdaten Mailadresse: ntiede@linnich.de Telefon: 02462/9908419

Bürgermeisterin Schunck-Zenker und MitarbeiterInnen der Stadt Linnich begrüßen die neue Kollegin.

REDAKTIONSSCHLUSS

Die nächste Ausgabe von „Linfo“ erscheint am **28.03.2021**. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der **18. März 2021**. Ich bitte Sie, die Beiträge in **Dateiform** an folgende Adresse einzusenden oder per E-Mail zu schicken:

Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 - Linfo - Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1, - Linfo - , Postfach 1240, 52438 Linnich.
Telefon: 02462/9908 - 114,
E-Mail: linfo@linnich.de

Keine Rentensprechstunde mehr in Linnich

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Auskunft- und Beratungsstellen in Düren und Mönchengladbach hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland entschieden, dass ab dem 01.01.2021 in Linnich keine Sprechstunden mehr stattfinden. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Linnich ist die Deutsche Rentenversicherung Rheinland auch weiterhin gut erreichbar. Sei es über das kostenlose Servicetelefon unter der Rufnummer 0800/1000 480 13 oder über die Online-Dienste auf der Internetpräsenz der Deutschen Rentenversicherung. Die Auskunft- und Beratungsstellen sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Auskunft- und Beratungsstelle im Service-Zentrum Düren
Goethestraße 4
52349 Düren
und
Auskunft- und Beratungsstelle im Service-Zentrum Mönchengladbach
Lürriper Straße 52
41065 Mönchengladbach.
Beratungen und Antragsaufnahmen sind bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland auch telefonisch möglich. Durch die Erweiterung des Angebotes hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland auch ohne Präsenz vor Ort die Möglichkeit, Beratungen und Antragsaufnahmen an jedem Wochentag zeitnah durchzuführen.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.
Verlag:
Super Sonntag Verlag
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Geschäftsführung:
Jürgen Carduck, Andreas Müller

Anzeigenleitung:
Jürgen Carduck
Druck:
Euregio Druck GmbH,
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Auflage:
6.200 Exemplare

Linnichs schönster Tannenbaum 2020 stand wieder in Ederen

Mit 159 Stimmen der klare Favorit

Sie haben entschieden und wie bereits in den Vorjahren wieder den Tannenbaum in Ederen als schönsten in Linnich gekürt! Mit 159 Stimmen lag er klar vor den anderen Tannenbäumen im Stadtgebiet.

Virtuelle Preisübergabe

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage konnte leider kein Präsenztermin im Rathaus Linnich stattfinden, um den Vertretern der Dorfgemeinschaft durch Bürgermeisterin Schunck-Zenker einen Scheck in Höhe von 100 Euro zu überreichen. Dies wird nun virtuell geschehen und der Betrag überwiesen werden.

Wir gratulieren der Ortschaft Ederen für die Auszeichnung „Linnichs schönster Tannenbaum 2020“ und drücken allen Ortschaften für den nächsten Wettbewerb bereits fest die Daumen!



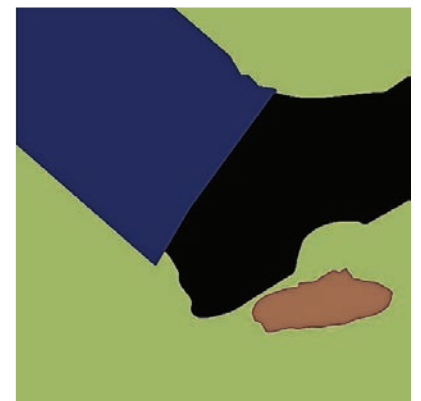
Immer wieder die Sache mit dem Hundekot

Hundebesitzer haben viel Freude an ihren vierbeinigen Begleitern, aber teilen diese Freude auch alle Mitmenschen? Durch **Hundehaufen** auf Gehwegen u. Grünflächen werden viele Mitbürger verärgert. Der Konflikt zwischen Gassi führenden Hundehaltern und auf Hygiene bedachte Mitmenschen ist vorprogrammiert. Zur **Ehrenrettung** zahlreicher Hundebesitzer sei aber auch angemerkt, dass diese peinlich darauf bedacht sind, dass ihre Hunde nichts Anstößiges in der Öffentlichkeit hinterlassen.

Von sorglosen Hundebesitzern wird aber bemerkt: „**Wozu zahle ich eigentlich Hundesteuer?**“ Die Hundesteuer in der Stadt Linnich muss nicht dafür entrichtet werden, dass die Hundefäkalien entfernt werden. Die Hundesteuer ist vielmehr ein Regulativ dafür, dass sich die Anzahl der Hunde in Grenzen hält. Es handelt sich hierbei auch um eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme, nicht zuletzt deshalb, weil Hundekot eine Infektionsquelle ist.

In den letzten Wochen haben sich verstärkt Bürger über die Hundehaufen auf Gehwegen, Grünstreifen, Sportplätzen und sogar in Vorgärten in den Ortschaften beklagt.

Dass Hunde von Spielplätzen



fernzuhalten sind, muss selbstverständlich sein. Also noch einmal die herzliche Bitte an alle Tierhalter: Beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihrer Tiere!

Bitte beachten Sie:

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nach § 5 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Linnich unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Tierhalter, die diese Vorschrift nicht beachten, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Allgemeine Besuchszeiten der Stadt Linnich



Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Do 14:00 - 18:00 Uhr

Telefonzentrale 02462/9908-0

Bitte besuchen Sie daher das Rathaus bis auf weiteres nur, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich vor jedem Besuch bei Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter telefonisch an!

Bürgerbüro, Altermarkt 5:

Mo - Mi 08:00 - 12:00 Uhr 14.00 - 16.30 Uhr

Do 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Die Bearbeitung ist nur **nach vorheriger Terminvereinbarung unter 9908320** möglich. Wir möchten hier nochmals daran erinnern, dass der Nichtbesitz eines aktuellen Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Geänderte Telefonnummer

Der Bezirksbeamte Jürgen Schreiber ist wie folgt erreichbar:

Adresse: Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
Telefonnummer: 02462/7714441
E-Mail: BD.Juelich@Polizei.NRW.de

Sprechzeiten:
Montags 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr



Internationaler Frauentag

Fantastisch
Raffiniert
Attraktiv
Unbezahlbar
Einzigartig
Neugierig

Liebe Bürger*innen, sicherlich fragen Sie sich, warum es überhaupt einen Tag im Jahr geben muss, der speziell den Frauen gewidmet ist. Diese Frage lässt sich ganz einfach beantworten. Der internationale Frauentag steht für die Rechte der Frauen und ist ein Symbol für die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Er entstand als Initiative sozialistischer Organisationen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg im Kampf um die Gleichberechtigung, das Wahlrecht für Frauen sowie die Emanzipation von Arbeiterinnen und fand erstmals am 19. März 1911 statt. Ins Leben gerufen wurde dieser auf der II. Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz in Kopenhagen, die am 26. und 27. August 1910 stattfand. Auf dem Kongress waren es die Sozialistinnen Clara Zetkin und Käthe Duncker, die sich dafür einsetzten, dass dieser Tag auch in Europa Fuß fassen sollte. Im Laufe der Jahre standen immer wieder verschiedene Themen im Fokus dieses Tages. So wurde von 1914 bis 1918 hauptsächlich das Frauenwahlrecht gefordert. In den darauffolgenden Jahren wurde gegen Krieg und Gewalt protestiert und Themen wie Mutterschutz, gleicher Lohn für gleiche Arbeit oder das Recht auf legale Abtreibung standen im Mittelpunkt. Auch in diesem Jahrtausend ist der Kampf für mehr Frauenrechte noch nicht beendet. International steht die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Fokus. Gewalt gegen Frauen und Mädchen kommt in verschiedenen Formen vor (häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Ehrenmorde etc.). Ein weiteres Thema ist auch weiterhin die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Beseitigung von Gehalts-



unterschieden. Wie schwer es ist Familie und Beruf unter einen Hut zu bekommen, haben besonders die letzten Monate gezeigt. Durch die Corona Krise war der gewohnte Alltag plötzlich anders. Männer, Frauen und Kinder mussten lernen sich anders zu organisieren und flexibel zu sein, besonders was die Kinderbetreuung angeht. Verschiedene Statistiken haben festgestellt, dass die Hausarbeit und die Kinderbetreuung während der Corona Krise überwiegend an den Frauen „hängen“ geblieben ist. Diese Aussagen wurden auch durch die durchgeführte Umfrage „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gleichstellung von Frauen und Männern“ des Frauennetzwerks Städteregion Aachen e.V. bestätigt (https://www.frauenetzwerk-aachen.de/aktuelles/themen/2020-07-13/20200713_Corona-Umfrage_Ergebnisbericht.pdf). Die Coronakrise hat deutlich gemacht, dass viele der systemrelevanten Berufe von Frauen ausgeübt werden und dass sie die Hauptlast der Sorgearbeiten in Familie und Haushalt übernehmen. So sehr Frauen Organisationstalent sind, darf die aktuelle Situation nicht zu einer Retraditionalisierung führen. In diesem Sinne wünsche ich allen Frauen am 08. März 2021 einen schönen Frauentag!

Ihre Gleichstellungsbeauftragte
Jenny Dohm

SONSTIGES

Neues aus der Bücherei St. Martinus Linnich

Aufgrund der Corona-Schutz-Verordnung bleiben die Türen der Bücherei St. Martinus in Linnich zwar weiterhin geschlossen, aber ab Mittwoch, den 17.02.2021 bieten wir eine Abhol- und Rückbring-Möglichkeit per Fenster an.

Wer als registrierter Leser gemütlich von zu Hause aus im Internet bereits in unserem Katalog auf die Suche nach spannenden und interessanten Büchern und anderen Medien gehen möchte, kann dies ganz einfach unter www.buecherei-linnich.de tun. Über das Leserkonto und Ihr Passwort kann man im Katalog stöbern.

Interessierte Leserinnen und Leser können sich per E-Mail (mail@buecherei-linnich.de) oder telefonisch zu den üblichen Öffnungszeiten (02462/2009944) bei der Bücherei melden, die gewünschten Medien bestellen und diese zu einem vereinbarten Termin während der darauffolgenden Öffnungszeiten am Fenster der Bücherei abholen. Die Leihbook-Onleihe wird vorerst automatisch verlängert. Der Jahresbeitrag (10,00 EUR für Einzelperson bzw. Familien -2 Erwachsene und 2 Kinder- sowie 16,00 EUR inkl. Leihbook-Onleihe) soll möglichst passend bereit gehalten werden.

Zurückgebrachte Medien kommen vor einer erneuten Ausleihe selbstverständlich erst in Quarantäne. Wir bitten unsere Leser und Leserinnen, auch weiterhin die allgemeinen Pressehinweise und unsere Homepage zu beachten, wo Neuigkeiten bzgl. der Bücherei zu erfahren sind. Bleiben Sie gesund!!!

Bücherei St. Martinus,
Kirchplatz 16, Linnich:
Mittwoch von 15.00 bis 17.30 Uhr
Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag von 11.00 bis 12.30 Uhr

www.buecherei-linnich.de
Tel.: 02462 - 2009944



Foto: Ellen Wizorek

SCHÜTZZEN FEST

vom 29. Mai bis 3. Juni 2021 (Fronleichnam)

Fotoführung
Montag, 29. Mai 18:00 Uhr
19:00 Uhr
20:00 Uhr

Tanzabend im Festzelt
Montag, 29. Mai
19:30 Uhr
21:45 Uhr

KÖNIGSFUERWERK
Montag, 29. Mai
19:30 Uhr
21:45 Uhr

abgesagt!

Montag, 30. Mai
17:00 Uhr
18:30 Uhr
19:30 Uhr
20:30 Uhr
21:30 Uhr

Dienstag, 31. Mai
17:00 Uhr
18:30 Uhr
19:30 Uhr
20:30 Uhr
21:30 Uhr

Mittwoch, 1. Juni
17:00 Uhr
18:30 Uhr
19:30 Uhr
20:30 Uhr
21:30 Uhr

Donnerstag, 2. Juni
17:00 Uhr
18:30 Uhr
19:30 Uhr
20:30 Uhr
21:30 Uhr

Freitag, 3. Juni
17:00 Uhr
18:30 Uhr
19:30 Uhr
20:30 Uhr
21:30 Uhr

Vereinigte Schützengesellschaften

www.vereinigte-schuetzen-linnich.de

IN LINNICH

Bronk findet nicht statt

Liebe Freunde der Linnicher Schützen,

die Corona-Pandemie hält uns weiter im Griff und wird dies auch tun, bis die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung geimpft ist.

Auch wir Schützen sind deshalb gezwungen, schon jetzt weitreichende Entscheidungen zu treffen. Daher hat der Vorstand der Vereinigten Schützengesellschaften Linnich sich dazu entschlossen, auch das Volks- und Schützenfest (Linnicher Bronk) 2021 abzusagen.

Es tut weh, eine solche Entscheidung treffen zu müssen, war aber angesichts der aktuellen und weiter absehbaren Lage alternativlos. Aber vielleicht haben wir im Spätsommer eine Überraschung für Euch...

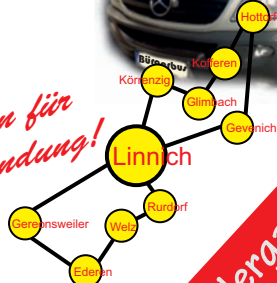
Vorstand der Vereinigten Schützengesellschaften Linnich e.V.

Freundliche Grüße
Vereinigte Schützengesellschaften Linnich e.V.
Matthias Lieven
Vizepräsident

Bürgerbus linnich

Ob zum Arzt, Apotheke, Optiker, Bank, Rathaus oder einfach nur einkaufen, wochentags steht das Team vom Bürgerbus Ihnen vormittags zur Verfügung.

Wir sorgen für Anbindung!



Kindergartenlinienbus!
Wir fahren die Kindergärten in Linnich, Ederen und Gereonsweller an!

Information unter:

www.buergerbus-linnich.de

Fastenpredigten in St. Gereon Boslar

Die Macht der kleinen Herde
18:00 Uhr
gemeinsames Rosenkranzgebet

18:30 Uhr

Hl. Messe mit Predigt

Montag, 22.02.2021 „Gleicht euch nicht dieser Welt an!“ (Röm 12,2)
Predigt: Kaplan Sebastian Lambert, Neuss

Montag, 01.03.2021 „Strebt danach, besonnen zu sein!“ (Röm 12,3)
Predigt: Pater Björn Schacknies, Vallendar

Montag, 08.03.2021 „Verabscheut das Böse, haltet fest am Guten!“ (Röm 12,9)

Predigt: Pfarrer Norbert Glasmacher, Birkesdorf

Montag, 15.03.2021 „Lasst nicht nach in eurem Eifer und dient dem Herrn!“ (Röm 12,11)

Predigt: Pfarrer Andreas Züll, Blankenheim

Montag, 22.03.2021 „Seid geduldig in der Bedrängnis und beharrlich im Gebet!“ (Röm 12,12)

Predigt: Pfarrer Guido Zimmermann, Zülpich



Montag, 29.03.2021 „Strebt nicht hoch hinaus, sondern bleibt demütig!“ (Röm 12,16)

Predigt: Pfarrer Heinz Philippen, Boslar

(Bei den Gottesdiensten ist eine medizinische Schutzmaske zu tragen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.)

Jeweils Sonderkollekte für die Anschaffung neuer Altarleuchter

St. Josef-Café geöffnet

Das St. Josef-Café im St. Josef-Krankenhaus in Linnich ist wieder für Sie da und freut sich auf Ihren Besuch.

Die Öffnungszeiten (während der Pandemie) sind montags bis freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr (Pause

von 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr)
Zurzeit gibt es nur „To-Go Angebote“ und keine Sitzmöglichkeiten aufgrund der Pandemie. Der Zugang zum Café für externe Besucher ist über die Rurdorfer Straße möglich. Die Adresse lautet St. Josef-Café, Rurdorfer Straße 49, 52441 Linnich.

Malwettbewerb für Kinder

Knallbunte Fotowand mit Euren Wünschen und Träumen für das Jahr 2021

Malt ein Bild von Eurem sehnlichsten Wunsch. Entweder in Wasser- oder Acrylfarbe oder Filzstiften. Wichtig ist, dass ihr knallbunte Bilder erschafft. Dann schickt Ihr uns Eure Werke mit der Post zu und wir kreieren aus Euren Bildern eine tolle bunte Fotowand der Wünsche, die in Zukunft im Museum für Selfies oder Porträtfotos zur Verfügung stehen wird.

Selfiesticks gewinnen

Wer mitmacht, erhält die Chance, einen von drei Selfiesticks zu gewinnen. Ein kleines Geschenk als Dankeschön erhaltet Ihr aber auf jeden Fall (denkt bitte daran, Eure Namen und Adresse anzugeben, damit wir Euch das Geschenk zusenden können).
An die Stifte, fertig, los!

Einsendeschluss: Donnerstag, 1. April 2021

Postadresse:
Deutsches Glasmalerei-Museum
Rurstr. 9-11
52441 Linnich



1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland

Patrick L. Schunn, M.A., Linnicher Geschichtsverein 1987 e.V.

Am 11. Dezember 321 erlaubte der römische Kaiser Konstantin per Edikt (Gesetz), dass Juden städtische Ämter in der Kurie, der Kölner Stadtverwaltung, bekleiden dürfen. Dies ist das früheste Zeugnis jüdischen Lebens als Teil einer Stadtgemeinschaft im Gebiet des heutigen Deutschlands [JLID21]. Auch wenn die Kölner Situation eher noch eine Ausnahme darstellt, gilt das Jahr 321 als Ausgangspunkt für das Festjahr ‚1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland‘, das vorrangig vom Verein ‚321 – 2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V.‘ koordiniert wird. Als Linnicher Geschichtsverein wollen wir an die Geschichte der jüdischen Gemeinde unserer Heimatstadt erinnern.

Jüdische Siedlungsgeschichte

Der Beginn der jüdischen Siedlungsgeschichte im germanischen (deutschen) Raum wird auf das 9./10. Jahrhundert datiert. Im Jahr 888 lässt sich die erste jüdische Kaufmannskolonie im ostfränkischen Reich belegen. Während sich jüdische Siedlungen zunächst auf Städte beschränkten, sind seit dem 11. Jahrhundert Ansiedlungen im ländlichen Raum belegbar. Im 11. Jahrhundert, besonders aber im 12. und 13. Jahrhundert, nahm das Siedlungswachstum deutlich zu. Während dieses Wachstumsprozesses wurde auch das Rheinland ‚mit einem dichten Netz von Gemeinden‘ überzogen. [Toch: 5 ff.] Im Erzbistum Köln wurde 1343 im Verlauf der Pest die jüdische Bevölkerung vertrieben. Dabei sollen einigen Juden in Linnich eine neue Heimat gefunden haben. Nachgewiesen werden können eine Jüdin namens Bele (1389) sowie ein Jakob Goitschalk (1394). [Loosen: 19] Eine längerfristige jüdische Besiedlung in Linnich ist für die Jahre 1627-1747, 1757-77, 1806 und 1857-1933 an Hand von Quellen belegt [Pracht: 110]. Die Gründung einer jüdischen Gemeinde in Linnich wird im 18. Jahrhundert [Loosen: 19] vermutet.

Die Synagoge

Eine jüdische Besiedlung und erst recht eine jüdische Gemeinde, stellt die Frage nach einer Raum zur Ausübung der Religion. Der erste belegte Gebetsaal, der auch als alte Synagoge bezeichnet wird, befand sich im hinteren Bereich eines Wohnhauses in der Rurdorfer Straße. Der Baustil des Gebetsaals lässt auf das 16./17. Jahrhundert schließen. Nach Berichten von Zeitzeugen betrug das Innenmaß fünf mal zehn Meter. Buntglasfenster waren auf Parterre in südlicher Richtung und in der ersten Etage in nördlicher Richtung vorhanden. Zudem befand sich im westlichen Teil der alten Synagoge eine Empore. [Schulte: 222] Um die Wende zum 20. Jahrhundert kam es zu ersten Überlegungen für einen Neu-

bau einer Synagoge.

Hugo Haas stellte ein Grundstück in der Promenade (heute Nordpromenade) zur Verfügung [Loosen: 58]. Der Entwurf des Architekten Hermann Arnold löste Streitigkeiten, zwischen den liberalen und den orthodoxen Mitgliedern der Gemeinde, aus. Die Liberalen wollten die Schaufassade, des ‚für rheinische Verhältnisse recht extravaganten Synagogenbaus‘ [Pracht: 112], zur Promenade hin ausrichten. Die Orthodoxen bestanden darauf, dass der Bau so ausgerichtet wird, dass der Thoraschrein nach Osten, in Richtung Jerusalem, zeige. Die Liberalen setzten sich mehrheitlich durch. Die Lage im Hang hätte eine Ausrichtung nach Osten ohnehin erschwert.

Am 7. November 1913 war es endlich soweit. Nach einer Abschiedsfeier in der alten Synagoge und einem daran anschließenden Festzug wurde die neue Synagoge durch den Kölner Rabbiner Dr. Abraham Frank eingeweiht. Die Feierlichkeiten dauerten insgesamt drei Tage. Am 8. November wurde nachmittags ein Konzert in der Bürgerhalle gegeben, abends folgte ein Festball. Der letzte Tag der Feierlichkeiten wurde mit einem weiteren Konzert in der Bürgerhalle und zwei Festbällen, einem in der Bürgerhalle und einem im Schützenhof Leufen, begangen. [Loosen: 57] Einem Bericht des Jülicher Kreisblatts zufolge [Pracht: 112] wurde der Auszug aus der alten Synagoge mit Militärmusik begleitet. Die Gemeindeältesten trugen die Thorarollen und führten den Zug, der von der Rurdorfer Straße zur Promenade führte, an. Neben Vertretern der beiden christlichen Kirchen [Loosen: 58] nahmen an den Feierlichkeiten der Jülicher Landrat, der Linnicher Bürgermeister und mehrere Stadtverordnete teil. ‚Alle Bewohner unseres Städtchens, besonders die vom Zug berührten Straßen hatten durch Beflaggungen der Häuser ihre Teilnahme kundgetan.‘ [Pracht: 112]. Der Ort der neue Synagoge und dessen Umgebung war in einen ‚Blumengarten verwandelt worden‘ [Pracht: 112]

Die Synagoge in der Reichspogromnacht

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 verschlechterte sich die Situation der Juden in Deutschland. Sie wurden schrittweise aus dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben gedrängt. Die Ermordung des deutschen Diplomaten Ernst vom Rath durch Herschel Grynszpan missbrauchte das Regime für die nächste Stufe ihres Vorgehens gegen die jüdische Bevölkerung. Am 9. November, dem Gedenktag des gescheiterten Hitler-Putsches,



schlug das Regime zu. So auch in Linnich. Der Ortsgruppenleiter der NSDAP, Robert Brammen, hetzte die Anwesenden einer Gedenkfeier gegen die jüdischen Mitmenschen auf. Die Folge waren Ausschreitungen gegen jüdischen Linnicher, ihre Geschäfte und gegen die Synagoge. [Loosen: 60] Am Morgen des 10. November setzten SA-Truppen aus Hückelhoven [Loosen: 58] die Linnicher Synagoge in Brand. An der Aktion waren auch Linnicher Bürger beteiligt. Die Synagoge brannte bis auf die Grundmauern nieder, die Inneneinrichtung wurde vollständig zerstört. [Brocke: 342] Die jüdische Schule befand sich nach dem Auszug aus dem Schulgebäude auf der (Ost-)Promenade in den Kellerräumen der Synagoge. Auch am 10. November fand dort Unterricht statt. Kurz bevor die Synagoge in Brand gesetzt wurde, konnte der Lehrer, Max Gottlieb, durch einen Polizisten gewarnt werden. Die Kinder konnten noch rechtzeitig die Synagoge verlassen. [Pracht: 115] Nach der Zerstörung der Linnicher Synagoge fand der Gottesdienst zunächst noch einige Zeit im Hause von Max Jacoby, Altermarkt 4, statt [Loosen: 83]. Das Grundstück, auf dem sich die Synagoge befand, wurde 1939 verkauft. Ein Teil ging für 600 Reichsmark an die Ehefrau eines ortsansässigen Kohlenhändlers, ein anderer Teil für 535 Reichsmark an einen weiteren Linnicher Bürger. [Pracht: 113] Durch Bombenangriffe wurde die Ruine

1944/45 schwer beschädigt [Brocke: 342]. Nach dem Krieg wurde das Grundstück 1950 eingeebnet und das Untergeschoss mit Erde verfüllt [Loosen: 60]. Heute existieren von der Synagoge nur noch ein Teil der Einfriedungsmauer und ein großer Erdhügel, unter dem sich noch das verfüllte Untergeschoss befinden soll.

Quellen:

- 321–2021: 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland e.V. (Hrsg.): Jüdisches Leben in Deutschland, Köln 2018-21, online unter: <https://2021jlid.de/ueber-uns/>
- Brocke, Michael: Feuer an Dein Heiligtum gelegt. Zerstörte Synagogen Nordrhein-Westfalen 1938, Bochum 1999.
- Gotzen, Else: Die Linnicher Synagoge. Eine Retrospektive zum 67. Gedenktag ihrer Zerstörung; in: Amtsblatt der Stadt Linnich, 4. Jahrgang, Nr. 22 vom 21. Oktober 2005.
- Loosen, Irmgard: Erinnerungen an die Jüdische Gemeinde in Linnich, Jülich 1994.
- Pracht, Elfi: Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen. Teil I: Regierungsbezirk Köln (Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, Bd. 341), Köln 1997.
- Schulte, Helmut: Linnich. Geschichte einer niederrheinischen Stadt, Troisdorf-Oberlar 1967.
- Toch, Michael: Die Juden im mittelalterlichen Reich (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 44), München 1998.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (in der ab dem 22. Februar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen.

(2) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden. Sie sichern die Einhaltung des Mindestabstands, begrenzen die Teilnehmerzahl, führen ein Anmeldeerfordernis für solche Zusammenkünfte ein, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 Satz 2 auch am Sitzplatz, erfassen die Kontaktdaten der Teilnehmer und verzichten auf Gemeindegang. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine dementsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch

für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung, insbesondere den §§ 2 bis 4a, und haben Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden spätestens zwei Werktagen im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Rechte der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

(4) Für Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber ergeben sich für die Arbeitstätigkeit einschließlich der betrieblichen und überbetrieblichen praktischen Ausbildung die Vorgaben zum Infektionsschutz aus den Anforderungen des Arbeitsschutzes, insbesondere den Vorgaben zur Kontaktreduzierung im Betrieb, zum Angebot von Heimarbeit sowie zur Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereitstellung von Masken und der Verpflichtung der Beschäftigten zum Tragen der Masken aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BANZ AT 22.01.2021 V1), und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Im Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen sind darüber hinaus die Regelungen dieser Verordnung zu beachten. Unabhängig von solchem Kontakt ist in geschlossenen Räumen mindestens eine Alltagsmaske nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu tragen unter Ausnahme des konkreten Arbeitsplatzes, sofern dort ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; weitergehende Pflichten zum Maskentragen aus den vorgenannten arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften oder konkreten behördlichen Anordnungen bleiben unberührt.

(5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung sind alle Bereiche mit Ausnahme des nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereichs.

(6) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel dem Arbeitsschutzrecht oder der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygieneverordnung NRW) bleiben unberührt und sind neben den Regelungen dieser Verordnung zu beachten.

(7) Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

(8) Soweit die Regelungen dieser Verordnung bestimmte Veranstaltungen, Angebote und Tätigkeiten untersagen, gilt dies nicht für rein digitale Formate, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist.



§ 2 Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

(1) Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt. (1a) Ansammlungen und ein Zusammentreffen von Personen sind im öffentlichen Raum nurzulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werdendarf oder wenn die Ansammlung oder das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist. (1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. (2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden 1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes,

1a. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann, 2. wenn dies zur Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten,

3. bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und heilpädagogischen Einrichtungen sowie bei Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,

4. in Schulklassen, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung,

5. durch Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien, 6. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste zum Beispiel zu Impfzentren,

7. in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr,

Rettungsdienst und Katastrophenschutz,

8. bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung,

9. bei den nach dieser Verordnung zulässigen dringend erforderlichen Veranstaltungen zur Jagdausübung bezogen auf feste und namentlich dokumentierte Gruppen von jeweils höchstens fünf Personen innerhalb der Gesamtgruppe der Teilnehmer,

10. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

(3) Soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung von nach dieser Verordnung zugelassenen Einrichtungen und Angeboten erforderlich ist, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahmen (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden sind oder die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 besteht. Dasselbe gilt für Ausbildungstätigkeiten oder Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (körpernahe Ausbildungen, körpernahe Dienstleistungen).

(4) Abweichend von Absatz 1b müssen Personen, die Blasinstrumente spielen oder singen, einen Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einhalten.

§ 3 Alltagsmaske, medizinische Maske

(1) Alltagsmasken im Sinne dieser Verordnung sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten der in § 11 Absatz 1 bis 3 genannten Handelseinrichtungen sowie in Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen zur Erbringung medizinischer Dienstleistungen, 2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie ehrenamtlicher oder kommunaler Fahrdienste zum Beispiel zu Impfzentren, 2a. bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Friseurdienstleistungen,

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Fortsetzung von Seite 16

2b. bei zulässigen Präsenz-Bildungsangeboten und Prüfungen nach § 6 und § 7 sowie

3. während Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

(2a) Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske nach Absatz 2 oder anderen Vorschriften dieser Verordnung vorliegt, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,

2. im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften: auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang, auf dem Grundstück des Geschäftes sowie auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen,

3. in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz,

4. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,

5. bei Bildungsveranstaltungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,

6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,

7. auf Spielplätzen und

8. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) sowie in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung.

(4) Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind

1. Kinder bis zum Schuleintritt,
2. Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen

2a. Beteiligte an Prüfungen nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 1, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird, sowie

3. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 2 und Absatz 2a kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

(6) Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen, Prüfungsgesprächen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

(1) Bei Angeboten und Einrichtungen, die für einen Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen sicherzustellen:

1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,

2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes Rechnung tragen,

3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,

4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60

Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,

5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und

6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) In geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes

befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Per-

sonen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

1. bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen,

2. bei körpernahen Dienstleistungen und körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,

3. bei der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzung von Angeboten eines Beherbergungsbetriebs,

4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7,

5. in Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, und Archiven,

6. beim praktischen Fahrunterricht,

7. bei nach dieser Verordnung zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie bei zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung,

8. beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.

(3) Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für Kurse und Klassengemeinschaften in Schul- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3, wenn zulässigerweise die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Fortsetzung von Seite 17

Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(5) Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgeesehen ist.

§ 4b Innovationsklausel

Im Rahmen eines Multi-Barrieren-Systems zur Verhinderung von Infektionen können anstelle einer Lüftung mit Frischluft auch innovative Techniken der Luftfilterung zum Einsatz kommen, wenn deren ausreichende Wirksamkeit bezogen auf die betreffenden Räumlichkeiten wissenschaftlich plausibel belegt ist. Die zuständigen Behörden in den Bereichen Infektions-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen den Einsatz solcher technischen Innovationen ausdrücklich fördern und ermöglichen. Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von Anforderungen dieser Verordnung erteilen, wenn die Wirksamkeit der innovativen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen mittels technischer Einrichtungen, insbesondere zur Luftreinigung und Luftfilterung, mit Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung zertifiziert ist.

§ 5 Stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, ambulante Pflegedienste und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Besuche sind auf der

Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Insbesondere müssen die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt und Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind, ermöglicht werden. Dies gilt auch für die Begleitung Sterbender. Zu weitergehenden Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen.

(2) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, für die die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz im Hinblick auf die Vulnerabilität der Bewohner eine Vergleichbarkeit mit den Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung festgestellt hat, gelten zum besonderen Schutz der in diesen Einrichtungen und Wohnformen betreuten Menschen für Beschäftigte, Bewohner und Besucher erhöhte Infektionsschutzanforderungen gemäß den folgenden Absätzen.

(3) Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen nach Absatz 2, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem zweiten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen. Dies gilt auch für das Personal ambulanter Pflegedienste, soweit es Kontakt zu den Pflegebedürftigen hat. Die in diesem Absatz genannten Beschäftigten haben beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen eine FFP2-Maske zu tragen.

(4) Für Besucher der Einrichtungen nach Absatz 2 ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, soweit dies nicht individuell aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Ihnen soll soweit möglich vor dem Besuch ein PoC-Antigen-Schnelltest empfohlen und angeboten werden.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen nach Absatz 2 sind soweit möglich einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen.

(6) Die zuständige Behörde nach

dem Wohn- und Teilhabegesetz oder die zuständige untere Gesundheitsbehörde können im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn die erforderlichen Materialien nicht rechtzeitig verfügbar sind und ohne Ausnahme die Versorgung gefährdet oder Besuche entgegen Absatz 1 Satz 3 bis 6 ausgeschlossen wären. Über einen drohenden Materialengpass muss die Einrichtung die zuständigen Behörden rechtzeitig informieren.



§ 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Dabei dürfen Lehrveranstaltungen nur dann in Präsenz zugelassen werden, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden oder Auszubildenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Praktische Ausbildungsabschnitte sind nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für den jeweiligen Praxisbereich zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind in Präsenz unzulässig.

Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist der Präsenzunterricht im letzten Jahr und bei nicht-mehrjährigen Ausbildungen im letzten Ausbildungsabschnitt vor der Abschlussprüfung. Prüfungen, die nicht verlegt werden können oder deren Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist, sind nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig; das gleiche gilt für in Präsenz notwendige Veranstaltungen zur Vorbereitung dieser Prüfungen.

Praktische Ausbildungsabschnitte sind nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für den jeweiligen Praxisbereich zulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung, haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Das Gleiche gilt für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile (Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen und so weiter) für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können.

(3) Ausnahmsweise zulässige Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a durchzuführen. Dabei sind möglichst große Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht soweit wie möglich zu nutzen. Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (zum Beispiel bei praktischen Übungen zur Selbstverteidigung oder zur Durchsuchung von Personen), und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion, das Tragen einer Alltags- oder FFP2-Maske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(4) In Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven ist nur die Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe zulässig, wenn dies unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen möglichst kontaktfrei erfolgen kann.

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen von

1. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Volkshochschulen sowie
3. sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Anbietern, Einrichtungen und Organisationen sowie Angebote der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht sind in Präsenz untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Fortsetzung von Seite 18

Von dem Verbot nach Satz 1 umfasst sind insbesondere Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind nur

1. Einzelunterricht beziehungsweise andere Einzelbildungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten,
2. der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Lehrgänge für staatlich anerkannte Schulabschlüsse im zweiten Bildungsweg,
3. der Präsenzunterricht für Abschlussklassen zur Vorbereitung auf einen Berufsabschluss,
4. berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist,
5. öffentlich geförderte außerunterrichtliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Schulen im Sinne von § 1 Coronabetreuungsverordnung, soweit die Angebote auf der Grundlage der Richtlinien über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen erfolgen,
6. der Präsenzunterricht im Rahmen der schulnahen Bildungsangebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Nordrhein-Westfalen sowie
7. der musikalische Unterricht in Präsenz

a) als Einzelunterricht für Kinder bis zum Eintritt in die weiterführende Schule oder
b) wenn dieser in die Angebote der Kindertagesbetreuung oder Schulen der Primarstufe integriert ist oder in Kooperation mit diesen ausschließlich für die in den Einrichtungen gebildeten festen Gruppen von Kindern einer Schule oder eines Betreuungsangebots angeboten wird.

Die nach den vorstehenden Regelungen zulässigen Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a durchzuführen. Dabei sind möglichst große Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht soweit wie möglich zu nutzen. (1a) Abweichend von Absatz 1 sind in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe neben Betreuungsangeboten Einzelbetreuung in Präsenz auch über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter

Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung zulässig.

(1b) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn das aus dringenden medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten ist oder die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Das Gleiche gilt für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile (Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen und so weiter) für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können. Medizinisch oder therapeutisch gebotene Angebote der Selbsthilfe sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung auch in Präsenz zulässig, wenn die Durchführung vorab der zuständigen Behörde angezeigt wird.

(2) Ausnahmsweise zulässige Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a durchzuführen. Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern, ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig und ansonsten untersagt. Darüber hinaus dürfen praktische Ausbildungen einschließlich der Prüfung fortgesetzt werden, wenn bereits mehr als die Hälfte der verpflichtenden Ausbildungsstunden absolviert wurde und Schulungen und Prüfungen unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung durchgeführt werden. Das Erfordernis des Mindestabstands gilt bei den zulässigen Angeboten nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen, wobei sich im Fahrzeug nur Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese – soweit gesundheitlich und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar – mindestens eine FFP2-Maske tragen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrerschulen.

§ 8 Kultur

(1) Konzerte und Aufführungen

in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-) Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig. Der zur Berufsausübung zählende Probetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind untersagt.

§ 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist der Sport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes auf Sportanlagen unter freiem Himmel einschließlich der sportlichen Ausbildung im Einzelunterricht. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.

(3) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen

bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzrecht) zulässig sind

1. der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen,
2. sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen,
3. das Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchszentren sowie
4. das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungstätigkeiten

(1) Der Betrieb von

1. Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen, Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen,
2. Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
3. Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen,
4. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Ausgenommen ist der Betrieb von Einrichtungen für die in § 9 Absatz 4 genannten Prüfungen, Ausbildungen und Trainingsmöglichkeiten.

(1a) In Wettannahmestellen, Wettbüros und so weiter ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter gestattet. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen (etwa zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter nicht überschreiten.

(2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Fortsetzung von Seite 19

Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.

3) Zoologische Gärten und Tierparks dürfen für Besucherinnen und Besucher nicht geöffnet werden.

(4) Das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.

§ 11 Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,

2. Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,

3. Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien,

4. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,

5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,

6. Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten,

7. weiteren Einzelhandelsgeschäften, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen sowie Gemüsepflanzen und Saatgut verkaufen, soweit sie den Verkauf hierauf einschließlich unmittelbaren Zubehörs (Übertöpfe und so weiter) beschränken,

8. Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden sowie die Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln). In Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel und auf Wochenmärkten darf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden. Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten sowie Baustoffhandelsgeschäften ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren zulässig, anderen Personen darf der Zutritt nur für den Verkauf von Waren gemäß Satz 1 Nummer 7 gestattet werden.

(2) Der Betrieb von nicht in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zuläs-

sig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(3) Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen, gilt: bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

(4) Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen.

(4a) Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die Höchstkundenzahl gemäß Absatz 4 maßgeblich. Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zulässig sind. Zusätzlich kann bezogen auf die Allgemeinfläche 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche in die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gesamtanlage eingerechnet werden. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden. Befindet sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (zum Beispiel eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl nach Absatz 4 zu berechnen.

(5) Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk und so weiter), in der die Lebensmittel erworben wurden.

(6) Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (zum Beispiel Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind unzulässig.



§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (zum Beispiel Reinigungen, Waschsaloons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Autovermietung) bleiben geöffnet. In den Geschäftslökalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslökalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Gesichtsbildung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind untersagt. Davon ausgenommen sind 1. medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter),

1a. ab 1. März 2021 nach vorheriger Reservierung Friseurdienstleistungen und Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege sowie

2. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen. Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Maske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung eine medizinische Maske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 tragen.

(3) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß §

1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Das gilt auch für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig, die Frühförderung jedoch nur im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen. Bei Kindern, bei denen ein wesentliches Förderziel die soziale Kompetenz und die Interaktion mit Gleichaltrigen ist, ist ausnahmsweise eine Förderung in der Kleingruppe (nicht mehr als zwei Kinder) möglich. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig

1. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
2. Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine) zu dienen bestimmt sind,
- 2a. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung,

3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine

- a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,
- b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 8. März 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Fortsetzung von Seite 20

4. Veranstaltungen zur Jagdausübung, wenn die zuständige untere Jagdbehörde feststellt, dass diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenverbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation vor dem 8. März 2021 dringend erforderlich sind,

5. Beerdigungen und

6. standesamtliche Trauungen.

Die behördliche Zulassung nach Satz 1 Nummer 3 setzt bei mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Gemeinsames Singen der Teilnehmer ist unzulässig.

(3) Große Festveranstaltungen sind untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem),
2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
3. Schützenfeste,
4. Weinfeste und
5. ähnliche Festveranstaltungen.

§ 14

Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen ausnahmsweise dann zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden, wenn sonst die Arbeitsabläufe bzw. ein nach dieser Verordnung noch zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnten.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Räume und erforderliche Pflege für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Feriengangebote

(1) Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt, soweit sie nicht aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind. Die Nutzung von dauerhaft

angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen

auf Campingplätzen und so weiter sowie bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.

(1a) Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

§ 16

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen

der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor; die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Unbeschadet davon bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 50 liegt, prüfen die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

(3) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und mit einer sinkenden Tendenz unter dem Wert von 35 liegt, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwieweit Reduzierungen der in dieser Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

(4) Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17

Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden. Sie werden bei ihrer Arbeit von den unteren Gesundheitsbehörden und im Vollzug dieser Verordnung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 3 Satz 5 Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

1a. entgegen § 2 Absatz 1 Partys oder vergleichbare Feiern veranstaltet oder daran teilnimmt,

1b. entgegen § 2 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1a im öffentlichen Raum entweder mit anderen Personen als Angehörigen des eigenen Hausstands und höchstens einer Einzelperson aus einem anderen Hausstand zusammentritt oder als Einzelperson mit anderen Personen als Angehörigen eines einzigen anderen Hausstands zusammentritt, wobei die Einzelperson von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann,

2. entgegen § 3 Absatz 2 trotz bestehender Verpflichtung keine medizinische Maske oder entgegen Absatz 2a trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt,

3. entgegen § 4a als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer und so weiter) unrichtige Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) angibt, 4. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,

5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Bildungsangebote und Prüfungen

durchführt,

6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 4 Prüfungen durchführt, ohne die Regelungen der §§ 2 bis 4a zu beachten,

7. entgegen § 8 Absatz 1 Konzerte oder Aufführungen durchführt oder Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten oder ähnlichen Einrichtungen betreibt,

8. entgegen § 8 Absatz 2 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen ohne Sicherstellung des Abstands betreibt,

9. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

10. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 bis 3 Freizeit- und Amateursportbetrieb in öffentlichen oder privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen durchführt oder daran teilnimmt oder auf solchen Sportanlagen unter freiem Himmel mit mehr als insgesamt zwei Personen oder anderen Personen als dem eigenen Hausstand oder ohne Einhaltung des Mindestabstands Sport treibt oder sportliche Ausbildung nicht lediglich im Einzelunterricht durchführt,

11. entgegen § 9 Absatz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

12. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Wettbewerbsanlage durch Zuschauer zulässt,

13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Sonnenstudios oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Freizeitparks, Indoor-Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) betreibt,

15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Spielhallen, Spielbanken oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Clubs, Diskotheken oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

16a. entgegen § 10 Absatz 1a in Wettannahmestellen, Wettbüros und so weiter einen über die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter hinausgehenden Aufenthalt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

17. entgegen § 10 Absatz 2 Bordelle, Prostitutionsstätten oder ähnliche Einrichtungen beziehungsweise Swingerclubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt oder sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen erbringt,

18. entgegen § 10 Absatz 3 einen Zoologischen Garten oder Tierpark für Besucher öffnet,

19. entgegen § 10 Absatz 4 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen oder ähnlichen Einrichtungen anbietet,

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Fortsetzung von Seite 21

20. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Verkaufsstelle oder eine Einrichtung zum Vertrieb von Reiseleistungen betreibt oder in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in einer Einrichtung des Großhandels andere Waren als Lebensmittel an Endkunden verkauft,
20a. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 die Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit ermöglicht,
20b. entgegen § 11 Absatz 4 oder Absatz 4a eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
20c. entgegen § 11 Absatz 5 in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle dort erworbene Lebensmittel verzehrt,
21. entgegen § 11 Absatz 6 eine Messe, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung durchführt,
22. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 4 in

Verbindung mit § 11 Absatz 4 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
23. entgegen § 12 Absatz 2 eine Dienst- oder Handwerksleistung, bei der ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, anbietet,
24. entgegen § 13 Absatz 1 Veranstaltungen oder Versammlungen durchführt oder daran teilnimmt,
25. entgegen § 13 Absatz 3 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt,
26a. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung dort erworbene Speisen oder Getränke verzehrt,
27. entgegen § 15 Absatz 1 Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
28. entgegen § 15 Absatz 2 Reise-

busreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken durchführt oder daran teilnimmt, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf. Satz 1 gilt nur, soweit nicht gemäß § 16 Absatz 3 reduzierte Schutzmaßnahmen in Kraft gesetzt sind.
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz

3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.
(2) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Düsseldorf, den 7. Januar 2021
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef Laumann

Die Linnicher Flügelaltäre, Schluss, Teil XV

Nachkriegsfolgen für die beiden Seitenretabel, Folge 2 (von Manfred Molls, Mitglied des Festausschusses)

Nachdem der Klein-LKW mit einem „Beauftragten“ des Suermondt Museums Aachen Mitte März 1946 in Linnich ankam, um die beiden Seitenaltäre nach Aachen zu verbringen, hatte man in Linnich nicht bedacht, dass hierzu auch Manpower erforderlich war. Deshalb bat man beim Krankenhausbau beschäftigte Bauarbeiter, während derer Mittagspause, als der „Verantwortliche“ des Museums vorübergehend nicht anwesend war, dies zu übernehmen. Man begann mit der Abnahme des Katharinenaltars von seinem „etwa 3 m hohen Standort an der Seitenwand der Turmhalle. Ohne jede weiteren Vorsichtsmaßnahmen versuchte man mittels eines Flaschenzuges dies zu bewerkstelligen, mit dem „Erfolg“, dass der Altar dabei in sich zusammenbrach, auf den Steinboden der Halle fiel und völlig zertrümmert [wurde].“

Morsches Gehäuse

Hier soll nicht unerwähnt bleiben, dass H. Schulte in seinem Buch LINNICH, Geschichte einer niederrheinischen Stadt von 1967, Fn 540, anführt, dass er auch deshalb zusammenbrach: „Weil nach einem Bericht des Landeskonservators von 1960 das Gehäuse bereits morsch gewesen sei.“ Die Trümmer des fast 500-jährigen Altars, der viele Kriege und vor allem die völlige Zerstörung der Kirche im Verlauf des 2. Weltkrieges unbeschädigt überlebt hatte, wurden in eine

Zeltplane verpackt nach Aachen überführt. Nicht viel anders erging es dem Kreuzaltar, den Dr. Engels auch als „kleinen Passionsaltar“ bezeichnet. Er schreibt: „Der zweite Altar unter Aufsicht des gleichen [„Museumsfachmanns“] wurde einige Tage später „geborgen“. Nachdem man den Altar, diesmal ohne Schaden zu Boden gebracht hatte, stellte man fest, dass das Transportfahrzeug für den Abtransport zu klein war. Um den Altar verladen zu können, wurde er angeblich mit Zustimmung des Oberpfarrers und einiger hinzugeholter Mitglieder des Kirchvorstands auseinandergenommen und der [Schrein] in zwei Teile zersägt.“

Mit Schreiben vom 2. April 1946 teilte das Museum lapidar mit, „dass die restlichen Teile der [Linnicher Altäre] in Aachen eingetroffen seien und nunmehr mit der Restaurierung begonnen werde. Wenn abgeschlossen und geeignete Räume in Linnich zur Verfügung stehen, werden die Altäre, nach deren Restaurierung und nachdem sie zunächst in Aachen ausgestellt würden, zurück gegeben.“ Dieses schon einmal gegebene Versprechen (s.a. Teil XIV) wurde nie eingehalten, über die Beschädigungen, die gewissermaßen auch unter Aufsicht des Suermondt Museums entstanden waren, kein Wort verloren. Nun lagen die Trümmer von drei Altären, auch große Teile des Hauptaltars, in den Aachener Museumssälen. Auch die nicht

beschädigten Bildtafeln der drei Altäre gehörten dazu. Rund zwei Jahre später war immer noch nichts geschehen. Der Leiter des Museums, Dr. Kuetgens, erklärte sich außerstande, die seitens des Museums übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Aus staatlichen Denkmalpflege-mitteln konnte nach zähen Verhandlungen wenigstens erreicht werden, dass der in zwei Teile zersägte Kreuzaltar durch den beauftragten Restaurator Johannes Küppers aus Aachen 1948 so gut wie möglich hergerichtet werden konnte. Er wurde nach Linnich überführt und fand seinen Platz zunächst in der Notkirche.

Auch der Katharinenaltar sollte von J. Küppers bereits 1948 wiederhergestellt werden, musste aber wegen besonderer technischer Schwierigkeiten und auch wegen der erheblichen Kosten zurückgestellt werden. Das Museum drängte massiv darauf, dass die noch verbliebenen Teile schnellstens geräumt wurden. Während die fast unbeschädigten Flügel des Katharinenaltars dann doch noch in die Werkstatt Küppers kamen, kamen alle übrigen Teile, einschließlich der unzähligen Trümmerteile, in das von der britischen Militärregierung eingerichtete Sammeldepot von Kunstwerken in das Schloss Dyck bei Grevenbroich. Keiner hatte mehr den Überblick über die damals vorhandenen Reste, die schließlich dann völlig un- bearbeitet nach Linnich zurückka-



men und zunächst auf dem Dachboden eines KV Mitgliedes und von dort in das wiederhergestellte Pfarrhaus gelangten. Auch auf diesem Weg sind viele wertvolle Einzelteile verlorengegangen, was genau, konnte und wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht festgehalten. Dr. Esser schreibt am 18.5.1961 weiter: „Die kürzlich abgeschlossene Wiederherstellung des Katharinenaltars durch die Restaurationswerkstätten des Landeskonservators in Bonn hat das, was durch menschlichen Unverstand diesem ehrwürdigen Kunstwerk an Schaden zugefügt wurde, in zweijähriger mühevoller Arbeit [einigermaßen] wieder gutgemacht.“ Heute noch sehen wir viele Fehlstellen an dem Schnitzwerk des Altars.

Die Linnicher Flügelaltäre, Schluss, Teil XV

Nachkriegsfolgen für die beiden Seitenretabel, Folge 2 Fortsetzung von Seite 22

Erst 2017 wurden im Klostergarten Maria Laach dort von dem/den Dieb(en) hingeworfene Kunstschätze aus der Region gefunden, die vor mehr als 50 Jahren an verschiedenen Stellen gestohlen wurden, darunter auch der Kaisers Maxentius aus dem Linnicher Katharinenaltar (s. a. Folgen XII bis XIV). Das Ehepaar Gerards aus Linnich konnte das zu Linnich gehörende Diebesgut in Maria Laach abholen.

Zum Zeitpunkt der Aufzeichnungen von Dr. Engels, 18. Mai 1961, war der Hochaltar nach seiner und aller Fachleuten Auffassung nicht mehr zu retten. Er schreibt: „Trotz der unendlichen Mühen von Gertrud Küpper, die monatelang mit der Leidenschaft eines Schatzsuchers in den Trümmern der Kirche, ohne jede Hilfe, bei jedem Wetter, teilweise belächelt und verspottet, gegraben und manch köstliches Fragment des Hochaltars vor dem Untergang bewahrt hat, kann der Hochaltar nicht mehr gerettet werden.“ Die Arbeit von Gertrud Küpper, und ich möchte an dieser Stelle die 10-jährigen Restaurationsarbeiten des Polizeibeamten Hellweg ausdrücklich nochmals erwähnen (Hinweis auf Folge VIII), waren nach Dr. Engels: „Das einzige rühmliche Kapitel einfacher Menschen mit der Liebe zu den überlieferten Werten der heimischen Kultur in

dem betrüblichen Schicksal der Linnicher Altäre“. Heute wissen wir, dass er und auch die damaligen Fachleute sich hinsichtlich des Hochaltars ganz gewaltig geirrt haben, Gott sei's gedankt (siehe hierzu die Folgen VI bis VIII dieses Aufsatzes).

Dank an alle Helfer

Damit will ich nun nach 15 Folgen in 15 Monaten meine Geschichte über die Linnicher Altäre abschließen. Für die freundliche Resonanz der Leser an dieser Arbeit bedanke ich mich ganz herzlich, aber auch nochmals bei allen Helfern, die das Zustandekommen dieser umfangreichen Arbeit mit ermöglicht haben.

Insgesamt hat das Jubiläumsjahr 2020 sehr unter der Coronapandemie gelitten. Vieles musste ausfallen und sehr viel Arbeit war auch vergebens. Ich hoffe aber, dass meine Beiträge, über das ganz Jubiläumsjahr verteilt, die Aufmerksamkeit zum Thema aufrecht halten konnte. Einige der vorbereiteten Veranstaltungen, Workshops und insbesondere auch die musikalischen Veranstaltungen, lassen sich auch zu einem späteren Zeitpunkt sicherlich noch nachholen.

bleiben Sie alle gesund,
Ihr Manfred Molls

JUGENDINFO

Wen spreche ich an?	Wann und wo?	Wen spreche ich an?	Wann und wo?
Cool im Konflikt Projekt des Kreises Düren, der Schulen und der Polizei zur Gewaltprävention Polizeibezirksdienst Linnich Jürgen Schreiber Die Polizei steht allen Schülerinnen und Schülern bei Fragen, Problemen und Anregungen zur Verfügung, so können Berührungspunkte abgebaut werden.	dienstags GAL: 09:15 bis 10:00 Uhr 11.10 bis 12:00 Uhr Rheinische Förderschule Linnich: 13.30 bis 14.30 Uhr	KOT-Skyline Urs Brunnengraber Telefon: 02462 – 5350	Linnich, Kirchplatz 14 Offener Jugendtreff montags (alle 2 Wochen im Wechsel), dienstags, mittwochs 15 bis 21 Uhr donnerstags 15 - 19 Uhr freitags 15 – 18 Uhr (nach Absprache) bis 22 Uhr sonntags: 15 – 21 Uhr (alle 2 Wochen im Wechsel mit Montag) an jedem ersten Freitag im Monat Mädchentreff ab 18 Uhr
Jugendamt des Kreises Düren Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	Düren, Bismarckstraße 16 Telefon: 02421/22-1305	Jugendbeauftragte im Bistum Aachen Eike Androsch	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Telefon: 02461 / 34078 Jülich, Stiftsherrenstraße 9
Gemeinschaftshauptschule Linnich/GAL Sozialpädagogin Christiane Rese	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg Telefon: 02462 / 9012122	Grundschulverbund/ Kinderschutzauftragte Sylvia Schmitz-Spix	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg 23 Telefon: 02462/901230
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Frauen helfen Frauen e.V. Jülich www.frauenberatungsstelle-juelich.de	Offene Sprechzeiten: montags, dienstags und mittwochs: 10.00 – 12.00 Uhr donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr Jülich, Römerstraße 10 ganztägig nach Vereinbarung Telefon: 02461/52282 Mail: info@frauenberatungsstelle-juelich.de	CAJ Aachen Christliche Arbeiterjugend	Aachen, Martinstraße 6 Telefon: 0241/20326 zentral
Erziehungsberatungsstelle Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich Jan Kappler	zu erreichen: donnerstags und freitags: 10.00 – 18.00 Uhr Linnich, Ewartsweg 35 Telefon: 02462/201186	Lotsenstelle Jülich Sozialwerk Dürener Christen Beratungsstelle am Übergang Schule-Beruf Stefan Theißen Manuela Watzl Stella Schevardo	Termine nach Vereinbarung Telefon: 02461-340 88 99 oder lotsenstelle@sozialwerk-dueren.de Jülich, Stiftsherrenstr. 19 Roncallihaus (3.Etage) oder nach Vereinbarung Telefon: 02461 – 3408899
Jugendamt des Kreises Düren Christine Peters 02461/98113012 Nadja Travagliante	mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 015 Telefon: 02462 / 9908-590	Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Jülich Vanija Mijou Wirtz	Aachener Str. 13a 52428 Jülich Email: maja-linnich@kkriuelich.de Telefon: 02461/9968-0 Mobil 0157/35621336 Fax 02461/9966-29 Mobile Jugendarbeit Alter Markt 8 52441 Linnich
Schulsozialarbeit der Stadt Linnich Harald Bleser	Mittwochs 7.30 -15.15 Uhr Freitags 7.30 – 13.15 Uhr Und nach Vereinbarung 0163 39 908 21 02462 9908 311 hbleser@linnich.de	Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Linnich Sabine Deubgen	montags- freitags 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus, Zi. 108 Rurdorfer Str. 64 Telefon: 02462/9908-114 sdeubgen@linnich.de

Babybegrüßung in Linnich

„Willkommen im Leben“ ist eine Initiative des Kreises Düren als Angebot für Eltern

Seit 2011 werden Familien mit einem neugeborenen Kind durch den Babybegrüßungsdienst des Kreises Düren von Ehrenamtlerinnen besucht und begrüßt. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist ein Besuch der Linnicher Ehrenamtlerin Andrea Kwiatkowski derzeit nicht möglich, dennoch soll nicht auf das Angebot des Babybegrüßungsdienstes verzichtet werden.

Zur Begrüßung des neuen Erdenbürgers gibt es für jede Familie einen Rucksack mit wertvollen Informationen rund um das Thema Familie sowie kleine Geschenke und Gutscheine. Zurzeit findet die Übergabe des Rucksackes kontaktlos an der Haustür der Familie statt.

Mit dem neuen Baby kommen schließlich viele Fragen auf, wie z.B.: Welche Angebote für Kinder gibt es hier in der Nähe? Wer ist mein/e Ansprechpartner/-in für bestimmte Behördenangelegenheiten, die das Kind betreffen? Und vieles mehr. Diese und viele weitere



Frage können zurzeit unkompliziert per Telefon besprochen werden.

Mit dem Angebot zeigt der Kreis Düren, dass alle Familien rund um das Thema „Baby und Familie“

Partnerinnen und Partner an ihrer Seite haben, die sie wertschätzend bei der Versorgung, Erziehung und Bildung ihrer Kinder unterstützen. Finanziert wird der Babybegrüßungsdienst des Kreises Düren durch eine Spende der Sparkasse

Düren.

Kira Gatzen ist als pädagogische Fachkraft u. a. für die Koordination sowie für die Akquise, Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Ehrenamtlichen zuständig. Bei Bedarf werden den Familien auch Zugänge zu niedrigschwelligem Angeboten wie z. B. Elterntreffs, Familienbildungsstätten, Familienzentren etc. oder Entlastungsangebote wie z.B. Haushaltshilfen vermittelt. Bei Fragen können die Eltern sich jederzeit telefonisch an Kira Gatzen wenden.

Sie sind in der letzten Zeit Eltern geworden, werden Eltern und/oder Sie haben Fragen?

Dann melden Sie sich gerne bei **Kira Gatzen, Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren des Kreises Düren als Koordinatorin des Projektes. Sie ist telefonisch unter 02421/22-10 51 315 oder per E-Mail an babybegrueessung@kreis-dueren.de zu erreichen.**

Die Jugendbeauftragte informiert

Die Nummer gegen Kummer



Kinder und Jugendtelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung zusätzlich unter der Rufnummer 116111
 - montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr
 - Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen
 - kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
 - em@il-Beratung unter www.nummergegenkummer.de
- Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund www.nummergegenkummer.de

Die Nummer gegen Kummer



Elterntelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung
- kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
- Montag bis Freitag von 9 – 11 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17 – 19 Uhr

Das Elterntelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund www.nummergegenkummer.de

Alarmanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Brand • Einbruch • Diebstahl
	Verkauf + Montage + Service Fa. Bremm e.K. Tel. 0 24 63-90 54 22

Fußpflege Pinell

Sonja Pinell
 Krankenschwester, Wundexpertin ICW
 Fachtherapeutin Wunde ICW
Praxisneueröffnung 6. April 2021
 Mahrstraße 35
 52441 Linnich
 E-Mail: fusspflegesonjapinell@web.de
Telefon/Textnachricht: 0160 81 00 120
Termine nach Vereinbarung, nur Behandlung von Selbstzahlern.





Christoph Göbbels

Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich
 Tel./Fax: 0 24 62/20 22 79 · Mobil: 01 73/291 90 29
 E-Mail: info@christoph-goebbels.de

Dachtechnik
 Wandtechnik
 Abdichtungstechnik
 Meisterbetrieb

Überraschungstüten abholen

Angebote der KoT Skyline

Ab sofort bietet das Team der KoT Skyline für Kinder im Grundschulalter Überraschungstüten an. In diesen Tüten befinden sich Bastelmaterial inkl. Anleitungen, Rezepte, Geschichten oder auch Spielideen, damit die Zeit zu Hause nicht langweilig wird. Die Tüten können jeden Freitag in der Zeit von 16.30 Uhr - 18.30 Uhr vor dem Martinuszentrum an der kath. Kirche kostenlos abgeholt werden (solange der Vorrat reicht). Wöchentliche Informationen zum Inhalt der Tüten gibt es auf der Facebook-Seite „KoT Skyline Linnich“.



Selbstverständlich sind wir auch für die Jugendlichen da. Wir sind über Discord täglich erreichbar. Dort kann geredet, gespielt und

auch Musik gehört werden. Es ist immer jemand da, der ein offenes Ohr für die Jugendlichen hat! Man erreicht uns unter: <https://discord.gg/S3DNeJGxaN>

Bastelwerkstatt für Kinder (6 - 12 Jahre)

Ein offenes Angebot (Kostenlos)

Malen

Basteln

Kreativität

Passend zur Jahreszeit

Deko

Termin:
 Samstag, 13.02.2021
 Samstag, 13.03.2021
 Samstag, 10.04.2021
 Samstag, 08.05.2021
 Samstag, 12.06.2021

Uhrzeit:
 12:00 - 16:00 Uhr

Und vieles mehr... !!

Ihr bestimmt den Inhalt !!

Wo:
 Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Linnich
 Altermarkt 8
 Linnich

Das Angebot wird von Annette Egert durchgeführt
 Ein Angebot der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Linnich
 Kontakt: Varinja Wirtz (Mobil: 01573 5621336)
 Mail: Moja-linnich@ekir.de
 Bitte vorher kurz bei Varinja Wirtz anmelden, damit die Materialien passend gekauft werden können.



Kurse im Familienzentrum

Das Familienzentrum Körrenzig bietet folgende Kurse, digital per Video, an.

TraumBeruf und Familie

BETTER TOGETHER!!! Sportkurs

Weitere Infos finden Sie im

Schaukasten der Kita St. Peter Körrenzig.

Bei Interesse bitte im Familienzentrum St. Peter Körrenzig anmelden.
 Kontakt: 02462 74108
kita-st.peter-koerrenzig@bis-tum-aachen.de



Telefonseelsorge Düren

 0800 111 0 111
 0800 111 0 222